

Aus der
Bibliothek von Dr. A. Berliner,
von
mehreren Gönnern
der
Frankfurter Stadtbibliothek
geschenkt.
1899.

Festschrift

zur

Einweihung der neuen Synagoge in Erfurt

am 4. September 1884,

auf Wunsch der Gemeinde-Collegien verfaßt

von

Rabbiner Dr. Th. Kroner.

Erfurt.

Druck von G. A. Hornig.

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN

Die
Geschichte der Juden
in Erfurt.

Eine Skizze.



Wie einst die exilierten Israeliten, aus Babylon zurückgekehrt, bei dem Anblick der neuerbauten Opferstätte des Tempels gedachten, der einst in ruhmvoller Pracht in seinen weiten Hallen die national-religiösen Feste zu Erhebungen des ganzen Volkes werden ließ, so lenkt sich auch bei dem Neubau unserer Synagoge unser Blick auf die ruhmvolle Vergangenheit der jüdischen Gemeinde Erfurts im Mittelalter.

Es ist zwar nicht das Bild eines großen Gotteshauses, das aus den alten Zeiten des Ruhmes vor die Seele tritt, vielmehr ist es die Erinnerung an jene Zeit, wo die jüdische Gemeinde Erfurts nicht nur durch Seelenzahl, sondern durch eine große Zahl hervorragender Gelehrten, großer Rabbinen, eine Centralstätte für die deutsche Provinz Sachsen war, wie sie in den Werken des jüdischen Gelehrten Mahariil, des R. Menachem von Merseburg, R. Israel Bruma genannt wird.

Die Rückerinnerung an jene große und schöne Zeit vermag sogar die Wehmut zu bannen, mit welcher naturgemäß das Gedenken der sturm- und unheilvollen Tage des 13., 14. und 15. Jahrhunderts, wie sie in schauerlicher Verheerung über die jüdische Gemeinde Erfurts hereinbrachen, uns heute noch erfüllt. Denn abgesehen von der der wahren Gottesfurcht allein entsprechenden Anschauung, daß jene Unglücksstunden eine göttliche Fügung waren (nicht nur eine vom Historiker als Folge des Fanatismus jener Zeiten zu erklärende Naturerscheinung, sondern vom sittlich-religiösen Gesichtspunkte aus eine Prüfung Gottes), ist es für uns ein Trost und eine Mahnung, unsere Ahnen trotz der bedrängten Zeiten als Träger der jüdischen Wissenschaft, als Pfleger der Wohlthätigkeit wirkend und arbeitend zu wissen.

Ist es uns auch eine große Freude, Gott für die ruhigeren Zeiten geselichen Friedens zu danken, die es uns ermöglichten, ein Gotteshaus zu erbauen, das an einem schönen Punkte der Stadt gelegen, nach den Fortschritten moderner Baukunst errichtet, ein Denkmal unserer glücklicheren Zeit, für viele Geschlechter hinaus zur Erhebung und Erbauung der Beter, zur Verherrlichung und Verehrung Gottes dienen soll, so ist es uns nicht minder eine Freude an jene Zeiten zurückzudenken, die äußerlich zwar wehe- und leidvoll waren, aber ein inneres Leben der Gemeinde zeigten, dem nachzueifern ebenfalls eine Aufgabe für die kommenden Geschlechter sein möge. שאל אבך וירך וקרי „frage Deinen Vater und er wird es Dir künden, Deine Alten und sie werden es Dir erklären.“ (Deut. 32, 7.)

Uns Pietät für jene Zeit haben wir daher 1) eine kurze und gedrängte Angabe der hervorragenden geschichtlich bedeutungsvollen Zeiten und Männer, 2) die Veröffentlichung einiger Urkunden und 3) eine bereits in der Gräb.-Frankf. Monatschrift veröffentlichte Sammlung von Grabinschriften herauszugeben beschlossen. Wir können nicht unterlassen, hierbei unseren aufrichtigen Dank auszusprechen für die freundliche Unterstützung, welche uns der Herr Professor Dr. Weissenborn, Königl. Bibliothekar, Herr Archivar Dr. Beyer und Herr Bureauvorsteher B. Hartung durch Mitteilung einzelner Leichenstein-Inschriften, Einblick in die Severi-Freizinsregister und in noch ungedruckte historische Notizen und Urkunden haben zu Teil werden lassen.

I.

Sagenhafte Zeit.

Der Geschichte der Juden Erfurts geht wie der Geschichte aller durch hohes Alter ehrwürdigen geschichtlichen Erscheinungen eine Zeit voran, die sich in sagenhaftes Dunkel hüllt.

Nach einer alten Sage soll Bonifacius, jener begeisterte Verkünder des Christenthums, schon im Jahre 719 hier Juden vorgefunden haben.¹⁾ Auch Herr Professor Unger, der letzte Docent der Erfurter Universität, glaubte auf Leichensteinen, die bei Umbauten am jehigen Proviantamt ungefähr im Jahre 1848 gefunden wurden, Zeitangaben, die bis ins 9. Jahrhundert hinaufreichen, gelesen zu haben.²⁾

II.

Historische Zeit.

Erster Abschnitt. 1137—1549.

Sichere historische Zeugen finden sich erst aus dem 12. Jahrhundert. Es ist dies ein Leichenstein mit drei Feldern, welche oben bogenförmig auslaufen, und einer Inschrift, der gemäß drei ungenannte Brüder in den Monaten Jjar, Siwan und Thamus und zwar jeder am Neumondstage gestorben sind. Ferner ist ein für die deutsche Literatur hochinteressanter Zeuge aus jener Zeit der von Bischof Conrad I. gegebene Judeide, der entweder in die Zeit von 1102—1104 oder in die Zeit von 1185—1200 fällt.³⁾ Der dritte Zeuge, den Rabbiner Dr. Jaraczewsky anführt, ein Machzor-Manuscript, hat sich als beweiskräftig nicht erwiesen, da es höchst wahrscheinlich dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts angehört.⁴⁾

Aus jenen historisch sicheren Zeugnissen erfahren wir, daß in der Mitte des 12. Jahrhunderts Erfurt eine so zahlreiche und so hervorragende Judenthüm hatte, daß sie einen Friedhof und vermutlich alle anderen Gemeinde-Institutionen besaß und der Anlaß zur Edirung eines Judeidees wurde, welcher später weit über Erfurt hin-

¹⁾ Jaraczewsky, die Geschichte der Juden in Erfurt. 1868. S. 1.

²⁾ ibid. S. 7. Auch Herr Commissionsrat F. Unger hier versichert, eine solche Neugierung von seinem Onkel gehört zu haben.

³⁾ Falkenstein, Civitatis Erfurtensis n. s. w. Erfurt 1739. S. 67—71; Dominikus, Erfurt und das Erfurtische Gebiet. Gotha 1792. S. 268—271; Hartung (Häuser-Chronik, 1861, S. 134). Siehe Anhang.

⁴⁾ Das Manuscript wird in einer besonderen Arbeit besprochen werden.

aus bis nach Schlesien hin in Anwendung kam.¹⁾ Da nach dem Vibra-Büchlein²⁾ auch öfters auswärtige Juden in Erfurt beerdigt wurden, so muß Erfurt Mittelpunkt eines sogenannten Friedhofsbezirks für Mittelthüringische Juden und kleine Judengemeinden gewesen sein.

Die ursprünglichen Abgaben der Juden werden³⁾ nur das Pflichtgeschenk der 20 Pfund Erfurter Pfennige und des Pergaments in die Kanzlei beim Eintritt eines neuen Erzbischofs, als ständige Abgabe am 1. Januar jeden Jahres je 1 Pfund Pfeffer an des Erzbischofs Vizthum, Kämmerer und Schenken, sowie in den Mainzer Hof und der Zins von den vier jüdischen Fleischbänken an der Gera bei den Krautstegen gewesen sein.

Wie das innere Leben der Erfurter Juden im 12. Jahrhundert gewesen ist, beschreibt uns keine sichere Quelle, da die unter dem Namen „Erfurter Manuscripte“ in Berlin auf der Königl. Bibliothek verwahrten hebräischen zum Theil sehr wertvollen Manuscripte, die fast bis zum Jahre 1100 hinaufreichen, wol später in Erfurt sich vorfanden, aber noch kein Beweis selbst dafür sind, daß sie im 12. Jahrhundert sich in Erfurt befanden.

Das 15. Jahrhundert bietet uns schon einen klareren Einblick in die Geschichte der Erfurter Juden. Kaiser Otto IV. verlieh um 1212 die Juden-Beten in Mainz wie in Erfurt dem Erzbischof von Mainz. Diese Abgaben von Juden-Schutzgeldern hatte der Kaiser als Oberschutzherr der deutschen Juden in Anspruch zu nehmen und er überwies sie als kaiserliches Lehen dem Erzstift.⁴⁾ 9 Jahre darauf, 1221, hatten die Juden am 15. Juni (25. Sivan) die erste uns berichtete schwere Verfolgung zu erdulden. Es waren Fremde, Kriegen, wie die Petri'sche Chronik berichtet, welche 26 oder nach anderer Angabe 86 Israeliten erschlugen.⁵⁾ Ob der Erzbischof Siegfried II. ihnen beigestanden oder nicht, ist nicht zu erweisen. Nach einer alten Chronik sollen die Bürger der Juden sich angenommen und dabei selbst mehrere Tote gehabt haben. Schwer genug muß die Katastrophe gewesen sein, da der Schmerz über dieselbe Anlaß zu einem besonderen Klageliede wurde, welches Rabbi Eleasar aus Worms auf dieses Ereigniß gedichtet hat.⁶⁾

Ein Trost wird gewiß damals den Juden nicht verjagt geblieben sein, und zwar der Gedanke, daß dieses Unglück durch Fremde angerichtet war. Es raubte ihren Mut nicht und die Gemeinde konnte es wagen, dem Pleban von St. Benedict die Parochial-

¹⁾ Alfred Kirchhoff, die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt n. f. w. Halle 1870. S. 279.

²⁾ Kirchhoff, ibid. S. 91. S. 278.

³⁾ Kirchhoff, ibid. S. 280. Vibra-Büchlein vom Jahre 1332. Falkenstein, Chronik, S. 189.

⁴⁾ Kirchhoff, ibid. S. 278.

⁵⁾ Siehe Seite 16. Dominicus I. c., S. 286. Chron. Sampetr., S. 69.

⁶⁾ Die Annahme Jaraczewsky's, daß dieser Gelehrte bei jener Gelegenheit Frau und Töchter verloren habe, wird durch den von E. Landshtut in seinem Amude Haaboda, Berlin 1857, S. 25, wiedergegebenen Bericht des R. Salomo Blogg widerlegt. Nach diesem Berichte hat dieses Unglück den Gelehrten im Jahre 1196 im November und zwar in Worms getroffen, wie auch Grätz, Gesch. d. J., Bd. VI, S. 275, annimmt. Da Rabb. Eleasar 1238 starb und zu Worms begraben liegt, so ist es wohl schwer anzunehmen, daß er innerhalb der Zeit 1196—1238 Rabbiner in Erfurt gewesen sei. Sein besonderer Schmerz über das Unglück Erfurts im Jahre 1221 kann vielleicht darin seinen Grund haben, daß Erfurt schon damals einen Ruf als hervorragende jüdische Gemeinde hatte. Das erwähnte Klagelied ist ein Sulat und beginnt mit den Worten: *As pa ran* Vielleicht hat auch Rabb. Eleasar vor 1196 in Erfurt als Rabbiner gelebt. Siehe Seite 14, Anm. 3. (Landshtut, Amude haaboda, S. 26.)

abgaben zu weigern, welche er auch von den Juden abverlangte, die aber von diesen nur als eine von christlichen Hausbesitzern zu erhebende Pfarrgebühr angesehen wurde. Der Streit kam vor den Erzbischof Siegfried, welcher am 12. Juli 1240 entschied, daß die Juden die Parochialabgaben zu leisten hätten. Damit hatte der Zwist noch kein Ende, und erst am 10. Februar 1275 vermittelte der Stadtrat einen Vergleich, demgemäß dem derzeitigen Pleban alljährlich zu Martini 6 Talente Erfurter Pfennige zu entrichten seien. Dagegen sollten später in die Parochie ziehende Juden mit dem Geistlichen sich einigen, andernfalls der Rat die Vermittelung übernehmen werde. In jenem Ratsbescheide wird besonders betont, daß er amicabiliter explanata sei.¹⁾

Während dieser Streit geführt wurde, hatten die Juden im Jahre 1266 wieder eine schwere Prüfung zu bestehen. Im Angesicht des Rates wurden die Juden geplündert, Synagoge und Friedhof umlagert und beschädigt und zwar dermaßen, daß Bischof Werner sich der Verfolgten annahm und den Erfurtern die Divina so lange entzog, bis sie darin einwilligten, daß die Juden mit ihnen versöhnt nach wie vor die bisher ihnen bewilligten Rechte, Freiheiten und Ehren ungestört behielten.²⁾

Dieser Erzbischof, ein geborner Graf von Falkenstein, welcher 1260 zur Regierung kam, hatte auch die Juden unter seinen besonderen Schutz gestellt. Kirchhoff nennt drei Jahresdaten, welche in die Regierungszeit Werner's fallen: die Zeit vor 1265, das Jahr 1265, das Jahr 1275, in welchen er als Verleiher und Beschützer der Rechte der Juden Erfurt's auftrat (ibid. S. 280). Ob er schon den Juden jährlich 100 M. Silbers statt wie bis dahin 80 M. abverlangte, wie Falkenstein (S. 258) behauptet, bleibe dahin gestellt. Selbst ein teurer bezahlter Schutz ist doch eine Wohlthat für den, der selbst nicht stark genug ist, sich zu helfen oder gar sich nicht helfen darf. Ganz mag aber Bischof Werner das Unrecht, das an den Juden begangen war, nicht zur Wahrung seiner landesherrlichen Rechte haben ausnutzen können, oder ist in der Zeit nach seinem Tode 1284 bis zum Regierungsantritt des Erzbischofs Heinrich (1286 wieder eine neue Unruhe und ein Unfall auf die Juden vorgekommen oder seien sonstige Missethätigkeiten den Juden in der Interimszeit nicht erspart geblieben; wie dem auch sei, sie hatten die Freude, daß der neue Erzbischof bei seinem Regierungsantritt ihrer ausdrücklich wohlwollend gedachte und den Schutzbrief seines Vorgängers Werner bestätigte. Andererseits erließ er auch der Stadt Erfurt weitere Buße für die an den Gütern der Juden begangenen Schädigungen. Die Juden standen somit unter dem Schutze der Erzbischöfe, der ihnen zwar keine volle Ruhe und Sicherheit gewährte, auch nicht wenig Geld kostete, aber immer wieder neue Beruhigung geben konnte. Aber die Not des Erzbischofs und seine Geldverlegenheit brachte die Juden immer mehr unter die Macht des Erfurter Stadtrats. So sah sich der Nachfolger Heinrich's, Erzbischof Gerhard II., gezwungen, 1291 auf 11 Jahre den Anteil über die Juden an ihn zu verpachten; 1294 wird dieser Vertrag sogar auf noch 5 Jahre verlängert. Die Ausführung desselben führte aber zu einem Streite zwischen Erzbischof und Stadt, der erst 1299 durch Kaiser Albrecht ausgeglichen wurde. Selbstverständlich hatten die Juden während dieses Pachtvertrages, der weidlich ausgenutzt wurde, keine verminderten Lasten.³⁾ Das Ver-

¹⁾ Jaraczewsky, ibid. S. 6 n. 7 und S. 75 n. 76. Rikunde II. daf.

²⁾ Volumus etiam eisdem Judaeos eo jure, libertate pariter et honore perfrui, et gaudere ad illum terminum quo nostris ac praedecessorum nostrorum litteris sunt muniti. Falkenstein: Civitat. Erf. p. 107. Dominicus I. c. 292.

³⁾ Falkenstein I. c. S. 122, 164 n. 167. Gudenus cod. dipl., S. 488 ff.

pachten mochte nun kein so stets angenehmes Finanzmittel mehr für die Erzbischöfe sein; sie zogen es daher vor, die Juden immer von neuem mit Abgaben zu belasten. Für die jährliche Erneuerung der Rechte und Gnaden hatten sie (1506¹⁾ eine doppelte Jahresrate voranzuzahlen, 1552 hatten sie 100 Mark statt 48 Mark jährlich zu entrichten, also nur etwa 46 Pfund Geldes weniger als die gesammten übrigen ständigen Einkünfte des Erzbistums von Stadt und Land; ja Hermann von Vibra meinte, der Erzbischof könne diese Summe nach Belieben ändern und je nach den Verhältnissen der Juden „zu einer höheren Summe pressen“. Ganz sicher muß aber selbst das Erzbistum seines Schatzungsrechts über die Juden nicht immer gewesen sein. Diesen Eindruck macht wenigstens ein Erlaß des Kaisers Ludwig des Baiern, welcher dem Landgrafen Friedrich dem Ernsthaften die Juden in ganz Thüringen und Meissen, besonders in den drei Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen auf Lebenszeit überläßt, oberster Richter über dieselbe zu sein und in des Kaisers Namen „die Steuern und Sammlungen, die uns und dem Reich schon viele Jahre hindurch zu bezahlen versäumten und die noch zu bezahlenden“ von ihnen einzufordern.²⁾ Allerdings bekennen die Landgrafen Balthasar und Wilhelm in einer Urkunde von 1568, daß Erfurt und Halle außerhalb ihres Schatzungsgebietes liegen.³⁾ Aber eine Unsicherheit in dem erzbischöflichen Schatzungsrechte muß doch vorhanden gewesen sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach fällt auch in jene Zeit der Ursprung des „goldenen Opferpfennigs“ und ist es möglich, daß auch damals bei der Lehmannsbrücke in Erfurt die Einrichtung getroffen wurde, daß an Weihnachten jeder Jude und jede Jüdin über 15 Jahre (außer den ganz Armen) dem Kaiser 1 Gulden Leibzins erlegen mußten. Es war dies nicht die einzige Steuer, welche der Kaiser von den Juden erhob. Die Hälfte von dem, was die Juden dem Landesherren zu leisten hatten, bezog er und außerdem ließ er sich noch eine Krönungssteuer, d. h. bei seinem Regierungsantritt den dritten Theil ihres Vermögens, der dritte Pfennig oder die Schatzung genannt, zahlen.⁴⁾ Diese Steuer an der Lehmannsbrücke hieß der Judenzoll auf dem Judenhof.

So drückend auch diese Lasten für die Juden sein mußten, so scheint es doch, daß sie dieselben um des Schutzes ihrer Rechte willen, ohne Unmut und Erbitterung trugen und daß sie von einem lebhaften Patriotismus für ihren Ort und ihr Land erfüllt waren. Bald zeigte sich für sie eine passende Veranlassung, denselben in glänzender Weise zu bewähren.

Der Landgraf Albert hatte dem König Adolph ganz Thüringen verkauft, welcher 1294 mit seiner Kriegsmacht in dasselbe einfiel. Mühlhausen und Nordhausen erkämpften sich ihre Freiheit, Erfurt blieb neutral und nahm den befreiten Landgrafen gastlich auf. Dieser verkaufte ihnen noch viele Güter, Herrschaften und Gerichte, aber ohne Einwilligung des jungen Landgrafen Friedrich. Da dieser den Verkauf nicht anerkannte und sich mit den Erfurtern nicht einigen konnte, begann der Krieg. Derselbe nahm plötzlich für die Erfurter eine ungünstige Wendung, sie wurden bei Schloß Mühlberg, dann beim Dorfe Jümmern geschlagen und Friedrich hatte bereits in Hochheim sein Lager aufgeschlagen, setzte den Brühl durch Brandfackeln in Brand und

¹⁾ Magdeb. Staatsarch. Schutzbrief 1506 XII. kal. Jul. Nr. 5.

²⁾ Kirchhoff I. c., S. 281, S. 295 nach Rudolphi, *Gotha diplomatica* V., 209.

³⁾ *ibid.*

⁴⁾ Grätz, *Gesch. d. J.* VI, 270, nach Ersch n. Gruber *Allg. Encycl.* Sect. II, B. 27, S. 86 ff.

beinahe wäre ganz Erfurt durch Feuer zerstört worden. Als nun Friedrich auch die unmanierte Stadt erstürmen wollte, da sammelte die gemeinsame Gefahr alle Erfurter, Juden und Christen, wie die Peterschronik erzählt. Sie vertheidigten die Mauern so glücklich, daß Friedrich (509) von der Belagerung abstehen mußte.¹⁾ Gewiß hatten die Juden damals die freundliche Hoffnung in sich getragen, daß der gemeinsame glückliche Widerstand in dem gemeinsam geretteten Vaterland nunmehr friedliche Zeiten sichern werde. Aber es wurde nicht so. Der endlich zu Stande gekommene Friede zwischen Erfurt und dem Landgrafen war für das erstere sehr schmachvoll und die Pest, welche im Jahre 1515 über Erfurt hereinbrach, raffte 7985 Menschen hinweg. In der Umgegend grassirte bereits eine viel schlimmere Krankheit, die fanatische Eüge vom Christenblute, das die Juden brauchten, und 1505 brach das Unglück über die Juden in Thüringen los. Noch blieb Erfurt zwar verschont; trotzdem mußten die Juden daselbst erheblich bedroht gewesen sein, denn sie retteten sich Leib und Leben durch eine dem Räte und den Einflußreichen erlegte Summe Geldes,²⁾ aber die allgemeine Verschuldung des Adels an die reichen Juden, die Vigoterie des Rathsherrn Hugo Longus, der Fanatismus der Dominikaner verbanden sich zu einem Aufruf gegen die Juden, nachdem die durch fortwährende Kriege und die entsetzliche Pest 1548, der schwarze Tod genannt, abgestumpfte und demoralisirte Volksmenge in Erfurt wie in ganz Deutschland so gefahrvoll geworden war, daß auf irgend eine Weise der Explosionsstoff der erhitzten Leidenschaften sich Luft machen mußte. Und was war jener Zeit ein Mord? „S. 117. Von todtschlagen in bedachtem muthe. Wer aber den andern todtschlehet in bedachtem muthe, der sal rheumen acht Jahre vnd sal geben acht Mark.“ (S. 121.) So lautet im Jahre 1551 ein Paragraph des Zuchtbriefes des Erfurter Rates. Wo man den absichtlichen Todschlag eines christlichen Bürgers nur mit achtjähriger Verbannung und 8 Mark Geld strafe, was war da das Menschenleben eines Juden dem Pöbel werth? Es war eben eine uns fast unverständliche Zeit der Rohheit, in welcher kein Leben sicher war und es bedurfte nur des leisesten Anlasses, um das schrecklichste Gemetzel herbeizuführen. Der Fanatismus und mehr noch die nach der Herrschaft strebende Junkerpartei benutzte dies gegen die Juden in Erfurt. Günzel von Rostock, Helwig Goldschmidt, Schaller, Kunz von Wigleben, Sander von Schmira und noch 40 andere waren die Rädelshörer, der Rat Hugo Longus, der die Juden schätzen sollte, schürte noch den Fanatismus, die Junker und Pfaffen fanatisirten und trieben die Menge an. Die Juden sollten Brunnen und Heringe vergiftet, sie sollten alle Betrügereien verübt und den Bürger ausgefängt haben und so fiel das rasende Volk über die Juden her „mit Tücke und Verfolgung“, wie Dominicus erzählt. Mit Dolch und Streithammer tötete man dieselben, stürmte ihre Häuser und als sie sich in denselben zur Wehre setzten, zündete man die Häuser an. In Wirklichkeit wol nur 100, der Sage nach³⁾ 5000, nach Anderen 6000 oder gar 9000 Juden, wovon sich ein Theil selbst ins Feuer stürzte, fanden hier auf eine die Menschheit empörende Art ihr Grab. Der Rat traf zwar einige Vorkehrungsmittel, aber sie waren so unwirksam, daß er seine Mitwirkung nicht verbergen konnte und er war der Erste, der an Auffuchung der hinterlassenen Schätze

¹⁾ Chron. Sampetrinum ed Br. Stibel. Halle 1870. S. 154. Quod idem Erphordie evenisset, nisi quod eorum multa pecunia apud magistros consulum et reliquos meliores civitatis defensavit.

²⁾ Chron. Sampet., S. 143.

³⁾ Chron. Sampet., S. 180. Högelsche Chronik, Jahr 1349. Hartung I. c., S. 222.

dachte und sie an sich nahm.“¹⁾ So wiederholte sich vor den Augen der Erfurter Juden das Unglück, das im Jahre 1221 und 1266²⁾ über sie kam, aber in der entsetzlichsten Form am 21. März 1549 und, wie einst ihre Ahnen mit all ihrem Mute von den Babyloniern und später von den Römern in den Staub getreten waren, so lagen sie jetzt blutend zu Boden. Sollte man nicht meinen, daß solches grenzenlose Unglück eine so von allen Seiten treulos verlassene ohnmächtige Gemeinschaft so niederbeugen mußte, daß sie entweder ihre Heiligthümer preisgibt oder sich verzweiflungsvoll selbst vernichtet? Hätten die wilden Fanatiker damals noch annehmen können, daß das Judentum in Erfurt überhaupt noch bestehen werde?

Wir wissen, daß die Juden wieder eine neue, ja man kann fast sagen eine glanzvollere Blütezeit in Erfurt nicht lange nach diesem entsetzlichen Jahre erreichten. Einen Blick in das Innere dieser Gemeinde müssen wir thun und wir werden einigermaßen Aufschluß über die Lebenskraft bekommen, welche in ihr mächtig war.

III.

Die Juden wohnten in Erfurt zwar in keinem ummauerten Ghetto und das Heidenthor,³⁾ das bis 1736 am Töpfermarkt stand, war wohl nur ein bloßer Verschuß des Zugangs nach der Judengasse (platea judaeorum). Aber die Meisten von ihnen wohnten in dem Stadttheil, welcher, längs der Gera sich hinziehend, die gegenwärtige Rathhausgasse, Milchgasse, Benedictsplatz, Kreuzgasse, Waagegasse und rechte Seite der Michaelisstraße umfaßt. Die Lehnmaas- und Krämerbrücke berührten diesen mondichelartigen Bezirk, an der ersteren stand das Haus der Judenzoll; unter den Stufen beim Mühlhofe hatten sie ein Spital, an der Gera in der Kreuzgasse ein Badehaus, dabei auch einen Vicus, vielleicht einen Brunnenplatz,⁴⁾ vier Fleischbänke vor der Krämerbrücke, vier Synagogen resp. Schulen, scolae oder scola in den Freizinsregistern genannt, eine davon, zu welcher man nur durch ein massives Steingebäude, welches den Juden Piscis und Abraham von Rotenburg gehörte, gelangen konnte, und einen Friedhof vor dem Morikthore.⁵⁾ Im Jahre 1293 besaßen sie 15 Häuser nach dem Freizinsregister der Severikirche und bewohnten dieselben zum Theil nur je eine Familie, theils auch mehrere Familien. Zwei massiv steinerne Häuser gehörten den vermutlich sehr reichen Familien Divis, Piscis und Abraham von Rotenburg. Wie schon dieser letztere Name zeigt, war Erfurt's Gemeinde durch fortwährenden Zuzug gewachsen, so waren von Eilenach, Rotenburg (vermutlich a. d. Tauber), Bamberg,

¹⁾ Dominikus: „Erfurt und das Erfurter Gebiet“ (S. 321) und Michelsen: Zur Benennung des Judenthores in Erfurt 1549, in Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte, Bd. 1, S. 151, 158.

²⁾ Ob nicht im Jahre 1299 auch ein Verhängniß über Erfurter Juden kam? Wenigstens aus Nr. 43 und 44 der Grabinschriften scheint ein solches geschlossen werden zu können.

³⁾ Hartung, die Häuser-Chronik, 1861, S. 135. Es stand dies Thor mitmaßlich noch 1736 und verband die Häuser Nr. 2396 und 2440 zum Predigern.

⁴⁾ Jaraczewsky, S. 8. Kirchhoff l. c., S. 283. Freizinsregister Sev., Jahr 1293.

⁵⁾ Die Umfassungsmauern dieser Häuser stehen heute noch und bilden das Hinterhaus des Hauses Nr. 2545 (jetzt Fischmarkt Nr. 22). Der alte Friedhof lag an der Stelle der jetzigen Appelius'schen Gärten. (Hartung, die Häuser-Chronik, S. 135.)

Merseburg (oder Würzburg), Mchaffenburg, Blankenhain Familien zugezogen, während dem Aufstiege nach zu den älteren Familien Bonifant, sein Schwiegervater Josef, Josef b. Meyer, R. Moze, R. Meyger und sein Sohn Selig, R. Piscis, Selisint, Josefint, Schelin und Salip gehörten. Aber auch vornehme Christen wohnten in diesem Bezirke, der Oftrunde Dietrich Vitzthum hatte bei der Synagoge einen Kramladen (apotheca).¹⁾ Josef von Vabenberg wohnte neben Giselbert.²⁾ So mochte das vornehmlich von Juden bewohnte Viertel mit seinen zum Theil engen Straßen aber auch theilweise hohen großen Häusern, in denen Juden und Christen mit einander friedlich wohnten, keinen so ganz finstern Eindruck wie die alten Ghetti's gemacht haben. Auch sorgte der Rat durch Neubauten, die er an Juden vermietete oder verkaufte, für wohlthätige Häuser.³⁾ Unter dem „Judenhut“, auf einem ebenso benannten Platze dicht an der Krämerbrücke und Kreuzgasse war zwar ein Verkauf, der nicht gerade sehr einladend oder anlockend gewesen zu sein scheint. Ranziges Fleisch wurde dort feilgeboten und dafür auch Steuer entrichtet.⁴⁾ Vielleicht war es auch schon damals der Ort, an dem das aus rituellen Gründen für Juden unbrauchbare Fleisch seine Käufer fand. Einen gewiß angenehmeren Eindruck wird aber das jüdische „Steinerne Tanzhaus“ gemacht haben,⁵⁾ in welchem sich die fröhliche Jugend oder die Männer in ihren Mußestunden betheilig haben mögen. So wohnten die Juden im 15. Jahrhundert und Anfang des 14. in jenem Bezirke an der Gera friedlich und theils abgeschieden.

Genauer über ihre geschäftliche Thätigkeit und ihren Erwerb erfahren wir, aber auch nur über einzelne Juden, erst aus dem 14. Jahrhundert, über deren Geldgeschäfte einzelne Urkunden aufbewahrt sind. Groß muß aber der Reichtum Einzelner gewesen sein, da, wie Kirchhoff sagt, Verschuldung an die Erfurter Juden beim Thüringischen Adel schon im 15. Jahrhundert etwas Normales gewesen zu sein scheint.⁶⁾ Auch ist dieses aus dem Schreiben des Bischofs Gerlach zu erkennen, welcher den Bürgern die Häuser und sonstigen Güter der Judenschaft im Jahre 1549 belassen will und ebenso auf alle die Schulden Verzicht leistet, welche die Bewohner von Stadt und Land seinen Juden schuldig waren. Auch von ländlichem Grundbesitz scheinen die Juden nicht ganz ausgeschlossen gewesen zu sein.⁷⁾ Ihre Hauptmacht lag gewiß im Gelde; ihre Haupterwerbsthätigkeit im Geldgeschäfte, da man Geld immer wieder von ihnen in großen Summen lieh und selbst das Erzstift wie der Rat Anleihen bei ihnen machten. Ihre inneren Angelegenheiten in jener Zeit waren, soweit sie das öffentliche Interesse berührten, in der Hand eines Judenmeisters, der an der Spitze der Erfurter Jüdischheit stand, gelegt.⁸⁾ Weiteres ist vor der Hand über ihre Gemeindeverwaltungs-Formen

¹⁾ Kirchhoff I. e., S. 285.

²⁾ Freizinsregister der Severikirche vom Jahre 1295. Giselbert hatte auch eine apotheca. Freizinsregister 1321.

³⁾ Kirchhoff I. e., S. 284.

⁴⁾ Kirchhoff I. e., das Vitrabüchlein II, 125. S. 87. „Judenhut“ und der Ort der vier Fleischbänke scheinen fast identisch. Falkenstein: I. e., S. 202.

⁵⁾ Kirchhoff, Erfurt im 15. Jahrhundert. Berlin 1870, S. 42 u. 148, nach dem Liber Judaenorum des Magdeburger Archivs.

⁶⁾ Nicolai de Bibra carmen satiricum (1281—1283) ed. Theo. Fischer. V. 2054—2058 und Anmerkung. Ihr Hauptschuldner war der Landgraf Albrecht. Kirchhoff, die Weisthümer n. j. w., S. 282, nach dem M. A. VII, 3.

⁷⁾ ibid. S. 284.

⁸⁾ ibid. S. 282.

nicht bekannt. Für ihre Gottesverehrung hatten sie eine Haupt-Synagoge zwischen Fischmarkt und Michaelisstraße nahe der Krämerbrücke im jetzigen Hintergebäude des Müller'schen Kaffeehauses (Fischmarkt Nr. 22), noch werden eine zweite auf dem Friedhofe, jezt ein geräumiges Lagerhaus, früher zum Färberfaß (3008) genannt, und eine dritte in der Himmelspforte erwähnt.¹⁾ Früh und Abends ward Gottesdienst in der Haupt-Synagoge gehalten.²⁾ Der Ritus war der Minhag Sachsen vermutlich, welcher auch noch später bestand und es ist wohl als wahrscheinlich anzunehmen, daß das hier früher befindliche Nachzor-Manuscript den Erfurter Ritus enthält. In diesem Falle war er nicht ganz dem entsprechend, welcher als Ritus Aschenas, Polen oder Sephard heute bekannt ist. Er hatte auch einige liturgische Normen, welche als Local- oder Provinzialsitte anzusehen sein dürften.³⁾ Würde dies zwar auf ein reges und bedeutungsvolles religiöses Geistesleben hinweisen, denn nur da kann es zu einem eigentümlichen Ritus kommen, so ließe das dennoch keinen bestimmten Schlag auf die wissenschaftliche Thätigkeit in der Gemeinde Erfurt selbst zu. Vollgiltige Zeugen aber für dieselbe sind die Manuscripte, welche hier gefunden worden und auf ein fleißiges Bibel- und Talmudstudium hinweisen. Noch bestimmter aber geht dies aus den zwar sehr winzigen, aber doch deutlich redenden Worten einzelner Grabinschriften jener Zeit hervor. Die Klage über den Tod einer geliebten Frau einer Grabinschrift Nr. 35 aus dem Jahre 1286 mit den gelehrten biblischen und talmudischen Anspielungen, die bei ihrem lapidaren Stile immerhin wortreichen und auf die Bedeutung des Begrabenen hinweisenden Inschriften in Nr. 5, 9, 21, 25, 32, 33, 36, 39, 53, welche bis zum Jahre 1358 reichen, zeigen, daß Gelehrte und Jünger auf dem Erfurter jüdischen Friedhofe bestattet wurden, also auch wol in Erfurt gelebt haben. Vermutlich war vor 1196 **R. Eleasar b. Jehuda**, Verfasser des **Rokeach**, in Erfurt, und zog von da nach Worms, wo er 1196 das entsetzliche Unglück erlebte und 1238 starb. Ganz gewiß wissen wir, daß **R. Eleasar** in Erfurt (ungefähr 1240) ein Schüler eines **R. Israel** (1250)⁴⁾ war und zu den berühmten **Tosafot** Sammlern gehörte.⁵⁾ Ob die in den Manuscripten

¹⁾ Jaraczewsky ibid. S. 71 ff. Bernhard Hartung, die Häuser-Chronik der Stadt Erfurt, 1861, S. 122, 133, 134, 160 u. 212. Die vierte Synagoge auf dem „Israel'schen Garten“ stand auch damals schon, da sie 1285 erbaut wurde.

²⁾ Freizinsregister der Severikische vom Jahre 1350. Bruna filia Piseis et piscis filius suns de curia lapid. per quam itur ad seolam de jure mane et vesp.

³⁾ Das Nähere wird die Erörterung des Manuscripts selbst zeigen.

⁴⁾ Zunz, zur Geschichte und Literatur. Berlin 1848. S. 40 u. S. 101.

⁵⁾ Zunz, zur Geschichte und Literatur, Berlin 1848, S. 40. „Viele Auszüge aus dem Tosafot seiner Schüler (Israel, der später als Samuel aus Bamberg lebte) hat die Schittah des R. Bezalel zu Nama, wo er unter andern R. Elasar aus Erfurt anführt.“ Auf S. 59 sagt dann Zunz bei der Besprechung der Schittah des R. Bezalel folgendes: Außer vielen alten, vorzüglich jüdisch-spanischen Werken, excerpierte R. Bezalel vornehmlich die Sens, die Extra und die Rand-Tosafot, die alten unedirten Tosafot überhaupt, die des R. Moser und der Schüler des R. Perez, Schittahs Ungenannten, das Buch Nachschma von R. Barach b. Samuel, die Glossen von R. Mrieh, Isaac aus Chinon und Anderen, die Tosafot von Elasar aus Worms, Jesaja aus Trani, J. Cohen, Israel und einigen Ungenannten. Aus dieser Aufzählung, die den Eindruck der Vollständigkeit der angeführten Namen macht, scheint hervorzugehen, daß der von Zunz obengenannte R. Elasar aus Erfurt identisch sei mit dem Elasar aus Worms. Daß R. Elasar, wie Zunz ihn schreibt, identisch sein müsse mit dem 1288 zu Erfurt begrabenen Rabbi Elieser b. Kalonymos halevi wird man trotz Jaraczewsky's Annahme nicht zugeben müssen. Wenn R. Elasar aus Worms mit R. Elasar aus Erfurt in Bezalel's Schittah identisch sind, so wäre damit die Annahme gestützt, daß der Rokeach, wie R. Eleasar b. Jehuda aus Worms nach seinem Ritualwerke genannt wird, entweder aus Erfurt stammte oder sicher in Erfurt

genannten Gelehrten, Baruch b. Rabbi Serach, Simson Minninon, Salomo b. Schneor Ephraim, Kalonymos Naddan b. R. Eliezer in Erfurt gelebt haben? Ähnliche Familiennamen finden sich allerdings in den Grabinschriften. Daß Rabbiner, die als Richter fungierten, in Erfurt waren, bewies schon der oben angeführte Name „Judenmeister“, welcher in jener Zeit eine richterliche Rabbinatswürde bezeichnete. Wenn eine Lesung richtig ist, dann wissen wir auch, daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Rabbi Samuel ben Menachem halevi und Rabbi Simchah b. Gerschom in Erfurt Rabbiner waren, vor deren Forum Rechtsstreitigkeiten verhandelt wurden.¹⁾ Zur Zeit des Judensturmes war R. Alexander ha Cohen Rabbiner zu Erfurt²⁾ und, wie es scheint, war er ein geborner Erfurter und sein Lehrer R. Jizchak halevi (1280) daselbst. R. Alexander, der Verfasser des *Agudah*, war eine berühmte Autorität gewesen; sein Ritualwerk ist von den Späteren oft genannt worden und war ein besonderes Lieblingswerk des Maharil. Weitere Gelehrte oder Rabbiner aus jener Zeit sind uns nicht bekannt geworden.³⁾

Der Geist, der in diesen Gelehrten lebte, möge aus einigen Worten erkannt werden, welche dem Rokeach, dem Werke des R. Eleasar b. Jehuda, später in Worms entlehnt sind:

lebte. Wenn sie nicht identisch wären, so müßte man zwei R. Elasar annehmen, die beide als Gelehrte im 15. Jahrhundert in Erfurt lebten, und diese Annahme scheint deshalb richtiger zu sein, da der Lehrer des R. Eleasar aus Erfurt (1220) blühte (Sung, z. Gesch. u. L., S. 103), also zur selben Zeit, als der Rokeach blühte. Demgemäß mußte R. Eleasar aus Erfurt etwa 1250—50 zu setzen sein. Der Schem Haggadolim von Algai erwähnt unter den Lehrern R. Elasar Rokeach den Ismael nicht. Vielleicht ist der in Inschrift 9 erwähnte Enkel R. Eleasar's ein Enkel dieses R. Elasar.

¹⁾ Jaraczewsky ibid. S. 69, nach G. A. R. Meier v. Rotenburg ed. Cremona Nr. 17.

²⁾ Das Mainzer Memorbuch nennt unter den Erfurter Märtyrern einen Süßkind ha Cohen. (Siehe Jaraczewsky S. 50 nach einer Mittheilung von Raphael Kirchheim in Frankfurt.) Gidemann bezeichnet Alexander Süßkind, den Verfasser des *Agudah*, als einen Erfurter. Nun meint Jaraczewsky, daß R. Alexander ha Cohen und Süßkind ha Cohen identisch seien. Von einem zu jener Zeit in Erfurt getödteten R. Alexander ha Cohen spricht aber auch ein in Amude Ahoda von Landshut, Berlin 1857, S. IV, abgedrucktes Klagelied des R. Akiba Frankfurter (gest. 1597) in folgender Stelle: ערשור מהורה, לה שם ברוב עשרה שם הור בבור הורה חק זה פליחך ובו נהריה, חזו צעריה נעשו נעריה, בה רב אצריך דרב אלכסנדר בן ורשא נהרי לעשרה רצון יצונו ען כשהיך.

Nach Algai im Schem Haggadol, Tom. 2, S. 7^b, sagt, daß R. Alexander, auch R. Süßmann ha Cohen genannt, den *Agudah* verfaßt habe und im Tom. I., S. 21^a, sagt er in Nr. 2, daß der von R. Pfefferlein citirte *גורן* identisch sei mit R. Süßlein ha Cohen, dem Verfasser des *Agudah*. Sung nennt den Verfasser des *Agudah* Süßlein (S. 163). Jaraczewsky bringt die Mittheilung S. 51, daß ein R. Jsaak halevi in Erfurt Lehrer des *גורן* gewesen sei. Weiter schreibt Jaraczewsky nach einer Mittheilung Kirchheim's, S. 60, im Nachtrage und hat er daselbst ganz richtig geschlossen, daß er zur Zeit des R. Meier von Rotenburg und nach dessen Tode lebte. Setzen wir demgemäß sein Lebensalter zur Zeit des R. Meier's Tode mindestens 20 Jahre, so wäre er 1549 76 Jahre gewesen. Setzen wir das Lebensalter seines Lehrers R. Jizchak halevi wenigstens auf 30 Jahre an, so muß dieser ungefähr 1255 geboren sein. R. Jizchak halevi scheint mit R. Jsaak aus Düren nicht identischirt werden zu können. Siehe Sch. hag. tom. I ed. Livorno p. 35, Nr. 28. Und doch könnte es der Zeit nach nur dieser sein. Grätz VII, 377.

³⁾ Eine Mythe ist der Rabbi Wadarsch, den Bellermann aus einer Grabinschrift herauslesen will und den Jaraczewsky aufrecht erhält, trotzdem Sung schon, was Jaraczewsky nicht unbekannt gewesen sein kann, das Unmögliche der Bellermann'schen Lesung aufgedeckt hat. Der Rabbi Wadarsch ist vermuthlich ein Rabbi Jehuda (oder Jizchak) Ascher b. R. Serach ha Cohen, wie bei den Grabinschriften erwähnt worden ist.

„An dreizehn Stellen wird im Pentateuch geboten, Gott zu lieben. Das Gemüth, das die Liebe zu Gott erfüllt, dient seinem Schöpfer, auch wenn Gewalt es davon abzubringen sucht. Dann hat der Mensch ein brennendes Verlangen, dem Willen Gottes nachzuleben und die Freude in Gott macht die weltlichen Genüsse vergessen; der Gott Liebende achtet nicht mehr der Ergötzungen von Frau und Kindern. Nichts beschäftigt ihn als der Wunsch, die göttlichen Gebote zu vollziehen, Gottes Namen zu heiligen und ihm sein Leben als Opfer darzubringen. Solche Menschen begehren nicht den Anblick von Frauen, hören schweigend sich schelten, denn ihre Gedanken weilen bei dem, dem ihr Mund Hymnen singt.“¹⁾

Können wir also auch aus allen historischen Zeugnissen über die Gelehrten jener Zeit nicht genug Material zu ihrer eingehenden Beurtheilung gewinnen, so läßt uns der gleiche Geist, welcher in dem ältesten uns bekannten Gelehrten und dem letzten jener Zeit, dem R. Eleasar b. Jehuda Rokeach und dem R. Alexander Sußlein Mandah lebte, die gleiche schriftstellerische Richtung, die gleiche Hingebung an das Studium des Gesetzes und seine treue Erfüllung annehmen, daß auch die innerhalb dieser Zeit lebenden Gelehrten und frommen Erfurts Träger derselben großen Idee, der Wissenschaft und der Menschenliebe gewesen sind. Der Friedhof, der am Morikthor und noch im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in der Nähe des ganz alten war, mit seinen kurzen Inschriften ist zwar nicht mehr zu sehen, aber die wenigen Grabsteine aus jener Zeit, welche nunmehr auf dem Friedhofe am Brühlthore aufgestellt sind und hoffentlich für die Dauer werden erhalten werden, sind stummberedete Zeugen mit knapper Rede von der Einfachheit jener alten Sitten, von der Hochverehrung der Gelehrsamkeit, von der Innigkeit des Familienlebens und dem reichen Geiste, der selbst im Schmerze seinen tragischen Scharfsinn nicht verleugnete. Schließen wir das Bild jener alten Zeit mit der Nennung der Namen, welche im Mainzer Memorbuch als Märtyrer des Jahres 1221 erwähnt sind.

1. R. Sammel Chasan²⁾ ben Kalonymus,³⁾ Hanna, seine Frau.
2. Rabbi Joël der Fromme und sein Weib Schlauda.
3. Rabbi Schem Tob der Levite, der sich selbst vor der heiligen Eade geschlachtet.
4. Rabbi Mardochai b. Eljakim der Levite.
5. Rabbi Josef b. Schemmel.
6. Rabbi Jizhak.
7. Rabbi Mose und seine beiden Töchter Matrona und Rachel, Jungfrauen, die sich selbst ins Feuer stürzten.
8. Rabbi Kalonymos und seine Frau.
9. Rabbi Seligmann der Jüngling und ein anderer Jüngling.
10. Rabbi Schabst und sein Weib und seine Tochter.
11. Joseph der Knabe, der Levite stürzte sich selbst ins Feuer.
12. Rabbi Kalonymos und seine Tochter.⁴⁾

¹⁾ Zunz, Zur Geschichte und Literatur, S. 133.

²⁾ Vergl. Jaraczewsky, S. 86, Urkunde IX aus dem Jahre 1573, in welcher ein Schalam chazin aus Erfurt genannt wird.

³⁾ Der Familienname Kalonymos kommt in Erfurt so oft vor, daß alle darüber gemachten Schlüsse Jaraczewsky's, S. 10, übereilt sind. Vergleiche dieses Verzeichniß Nr. 1, 8, 12.

⁴⁾ Jaraczewsky, S. 65.

Mit Recht beklagte wol ein späterer Gelehrter das Unglück der Gemeinde Erfurts
1549, indem er sang:

Du Erfurt reich an Glanz und Pracht,
Dein Reichthum hatt' dich groß gemacht,
Die Wissenschaft dir Ruhm gebracht,
Gesetz war deiner Richter Spruch.
Rein waren dir, die Gott geweiht,
Die Jugend voller Lauterkeit,
Die Jünger ammtsvoll gereiht,
Der Geisteshelden dir genug.
Dein Rabbi Alexander glänzt,
Vom Priesterruhme reich umkränzt,
Er heiligt den, der Welten grenzt,
Ein Löwenmut sein Streben trug.
Laut jam'm're ich, und schweige nicht,
Wie Sodom fiel's, das Herz zerbricht,
Der Himmel wankt, die Erde bricht,
Dein Land, es ward zum öden Bruch.

IV.

Zweiter Abschnitt. 1549—1557.

Als der Pöbel die Juden am Fataresabbat 1549 erschlagen hatte, waren die Bürger nicht ohne Freude; denn die so sehr gehaßten und beneideten Juden waren zu Boden geworfen, getödtet, verjagt und — beerbt. Aber die Juden waren ja eine Art Staatsdomäne und diese war nun zerstört! Was sie für Schmerzen empfanden, konnte allenfalls den Staatsmännern gleich sein; aber sie waren die Geldproduzenten, die stets offene Geldquelle für den stets geldverlegenen Staat. Sollte der Erzbischof, wenn er auch ruhig das Gemekel hätte hingehen lassen wollen, auch den Schaden schweigend hinnehmen? Sollte der Rat andererseits das öffentliche Morden so ganz ungestraft lassen? — Man stellte eine Untersuchung an; drei Rädelsführer wurden hingerichtet, die anderen entkamen; aber der Rat hatte den Löwenantheil an der Beute für sich behalten. Und der Erzbischof, er war gnädig; er verzicht dem Rat, glaube seiner Entschuldigung und überließ ihm und den Bürgern die Beute, auch die Schuldforderungen der Juden, nur mit der Bedingung, daß das Erzstift keinen Schaden leiden solle. Der Rat ging gern darauf ein, erkannte den Bischof als Oberhaupt an, versprach ihm für alle Zeiten die bisher von den Juden an das Erzstift zu zahlenden Freizinsen von Häusern zu zahlen, des Bischofs Rechte daran anzuerkennen, so in Zukunft bei jedem Verkauf der Grundstücke und der erbenteten Güter dieselben Steuern wie von allen Freigütern an das Stift zu entrichten und noch die 100 Mark, welche die Juden bisher jährlich abzuliefern hatten, für denselben an das Stift abzugewähren.¹⁾ Im Juli 1549 vor Margarethen ward dieses Uebereinkommen getroffen. Der Rat mußte es aber schon damals beschließen

¹⁾ Jaraczewsky, S. 85. Urkunde 7; Dominicus I. c., S. 321. Falkenstein I. c., S. 231.

haben, Juden wieder aufzunehmen und sieht auch diesen Fall in dem Vertrage mit dem Bischof vor. Wie sehr muß der Rat den Wert der Juden damals geschätzt und wie muß das Herz der schwer geprüften Juden an Erfurt gehangen haben, daß man im Ernst an eine Wiederkehr der Juden denken konnte. Und sie kamen wieder. Möglich ist, daß sie in den angrenzenden Dörfern bis zu ihrer Wiederkehr sich aufgehalten hatten.

Das Jahr ihrer Wiederkehr ist mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln. Vielleicht schon 1352. Sicher ist es, daß sie 1354 wieder in Erfurt waren und 1357 ihr Gemeindeleben neu errichtet hatten.¹⁾ In diesem Jahre kamen Abraham von Fulda, Cassel von

¹⁾ Grätz VIII, S. 3, gibt an, daß sie 1354 wieder in Erfurt waren. Einen Beweis dafür führt er nicht an, das Datum stimmt aber mit dem der Peterschronik. (Chron. Sampet. S. 184 3. J. 1354. Eodem anno Judei Erphordiam circa festum sti Martini pauci numero, videlicet duo hospites cum uxoriibus et pueris reversi sunt atque per consules defensi mansionem ibidem receperunt. Jaraczewsky I. c., S. 30, behauptet sogar, daß sie 1349 wieder in Erfurt waren und 1350 eine Gemeinde bildeten. Die Annahme der Zahl 1349 begründet er damit, 1) daß die Chronisten von einer Judenverfolgung im Jahre 1349 sprechen; 2) daß in einer Stelle des Emei hamelech, welche in das Buch חמץ ומר übergegangen ist, Alvigdor Karo eine legendenhafte Erzählung vorführt, nach welcher im Jahre 112, „einige Jahre nach dem bösen Verhängnis“, einem in Erfurt wohnenden ausgezeichneten Weisen ein kurz vorher verstorbener, „weiser, frommer, nicht ganz gelehrter“ Greis aus einem nahe liegenden Dorfe im Traume erscheint und ihn bittet, seine Glaubensgenossen in diesem Dorfe zu warnen, da auch über sie das Verhängnis hereinbrechen werde. Der erste Beweisgrund kann nicht stichhaltig sein, da ja das Unglück der Gemeinde Erfurts tatsächlich nicht 1348 sondern 1349 war, die Chronisten also nichts Auffallendes berichten. (Siehe Grätz VII, S. 397, nach einem Codex bei Klose, von Breslau, Geschichte in Briefen II, S. 190. *Judaei occisi sunt per Thuringiam, excepta Erfordia, sequenti vero anno etiam Erfordiae per communitatem, invitis consiliis.*) Siehe auch Chron. Sampet. S. 180 zum Jahre 1349. Eodem vere anno in die sti Benedicti qui tunc fuit sabbatho ante Dominicam Letare, Judei interfecti sunt in Erphordia per communitatem civium, invitis consiliis. So nimmt auch Kirchhoff 1349 als das verhängnisvolle Jahr an. Der zweite Beweisgrund ist seiner Natur nach nicht vollständig, da er einer Legende entstammt. Zugunsten aber, daß diese in ihren nüchternen Teilen historisch wäre, so wäre damit erst erwiesen, daß 1352 ein gelehrter Jude in Erfurt wohnte. Allerdings sagt der Gelehrte dem im Traume Erschienenen, daß sie ihn doch eines Tages begraben hätten. Das ließe darauf schließen, daß der jüdische Friedhof Erfurts wieder in den Händen der Juden gewesen sei, die 30 Tage vorher den Toten begraben hätten. Also im besten Falle wäre 1352 die anzunehmende Zahl. Jaraczewsky und ihm folgt Kirchhoff wollen aber aus den Freizinsregistern der Severikirche die Anwesenheit der Juden im Jahre 1350 schließen, da jene wieder Steuerlisten von „33 jüdischen Hausbesitzern“ aufweisen. Allein auch dies ist kein Beweis; die Freizinsregister scheinen durchaus keinen historischen Wert in dieser Hinsicht zu haben. Die Juden zahlten ja der Kirche keine Freizinsen mehr, sondern der Rat zahlte sie für sie an das Stift. Nur die 100 Mark, meinte der Rat in seinem Vertrage mit dem Erzstift 1349, sollten die Juden, wenn sie wieder kommen, wieder selbst an das Stift zahlen. Die Stelle lautet also: vnd mit sollicher vnderrede, were das hiernach ander Judenn bey vnss zen Erffurt widder quemenn vnd wohnhaftigk wurden vund der alsoz viel als reych vnd mechtigk wurdenn, das sie die vorgenanten hundert marek Silbers geldes Eym Ertzbischoff wol gegebenn vnd gereychen mochten, So sollen dieselbenn Judenn die hundert margk lotigen silbers geldes alle Iare reychenn vnd gebenn vnd sollen dann wir vnd die Stadt zen Erffurt derselben gulde furt mehr zengebenn ledigk vnd loess seyn, allerleye arglist vssgeseheyden. Aber selbst wenn der Rat die 100 Mark, wie es sich aus den Urkunden vom Jahre 1458, Jaraczewsky S. 98, entnehmen läßt, zahlte, so wäre das noch immer kein Beweis für Anwesenheit einer jüdischen Gemeinde, vielmehr ein Beweis für das Gegenteil. Denn der Rat hatte ja zu zahlen, gleichviel oder gerade, wenn keine Juden da waren. Die Freizinsregister sind also kein Beweis. Nun bliebe noch ein Beweisgrund, nämlich die Rechnungsbücher der Stadt aus den Jahren 1351—1466, welche zeigen, daß fast jedes Jahr ehemalige Judenhäuser auf Kosten der Stadt teils repariert, teils umgebaut wurden. Daß diese Rechnungsbücher aber nur beweisen, daß der Rat Herr der Häuser war, zeigt die beim

Arnsstadt, Adelfind von Dornburg, Rabbi Feudlin und andere Juden mehr nach Erfurt. Ziemlich genau fünfzig Juden und Jüdinnen führt das Judenbuch des Rates auf, welche städtische Abgaben zahlen, sodaß man ungefähr 230 jüdische Seelen annehmen kann. Sie mieteten vom Rate die Synagoge (Judenschule), die bis dahin wüste lag, um elftliche Mark. Der Rat gewährte ihnen seinen Schutz, überließ ihnen einige Judenhäuser kauf- und mietweise, jedoch dies alles für eine starke Schatzung, damit der Rat Schule und Häuser der Juden wieder bauen und reparieren konnte. Dadurch kam die Synagoge, welche im Jahre 1350 in den Händen christlicher Bürger war, wieder in die Hände der Juden. Wann sie den Friedhof wieder erhielten, läßt sich nicht sicher ermitteln; sicherlich wird angenommen werden müssen, daß sie diesen so unentbehrlichen Ort bald wieder erlangt haben werden. Auch das kalte Bad und ihr Tanzhaus werden sie wol wieder erworben haben. Selbst das wissenschaftliche Streben in der Gemeinde scheint sich bald wieder erhoben zu haben, da im Jahre 1357 der Rat einige der zurückgelassenen Bücher wieder, und vermutlich an Juden, verkaufte. So begann von neuem ein jüdisches Gemeindeleben; aber die äußere Stellung der Juden war teilweise eine andere geworden, indem sie unter den unmittelbaren Schutz des Rates gestellt waren. Behielt auch das Erzstift das geistliche und weltliche Gericht und Schutz und Schirm über die Juden, und mußten sie auch weiter die Bürden der Stadt tragen helfen, wie es vorher geschehen war, so hatte doch der Rat, welcher fast im Besitze sämtlicher Judenhäuser war, und von nun an für sie an das Erzstift die Abgaben zahlte, eine directere Macht über sie als vorher.¹⁾ Der Rat ist es in der That auch,

Jahre 1466 zugefügte Bemerkung, daß in zwei Judenhäusern, die der Rat repariren läßt, jezt die Pfesner und die Ottingeru sitzen und Jaraczewsky selbst muß S. 70 zusehen, daß nichts mehr zu beweisen ist. Darum können wir uns nur noch an die Falkenstein'sche Chronik, S. 260 u. 263 (bei Jaraczewsky S. 33), an die Hugel'sche Chronik, S. 304, und an das im Magdeburger Archiv befindliche Judenbuch des Erfurter Rats halten, das aber erst mit dem Jahre 1357 beginnt. (Siehe Kirchhoff, die ältesten Weisthümer, S. 290.) Allerdings ist ein anderer Beweis vorhanden, der annehmen läßt, daß 1351 Juden in Erfurt wieder gewesen seien, denn sowohl Jaraczewsky l. c., S. 32, spricht von einem im Jahre 1351 erlassenen Zuchtbrieфе des Rates als auch Kirchhoff in seinen Weisthümern, S. 87, Note 201, und nach diesem Zuchtbrieфе droht der Rat mit Allen, die den Juden was zu leide thun werden, sprechen zu wollen, wie Jaraczewsky meint. Demgemäß müssen doch Juden zu der Zeit in Erfurt gewesen sein. Aber auch dieser Beweis ist hinfällig, denn die Stelle des Zuchtbrieфes lautet: „s. 66. Von fymnechtigen vnd allerley bösem fleysch. Fymnecht fleysch vnd das fleysch, das mit lynkuchen gemest ist, vnd allerley boess fleysch sal man das hawen vnter dem Judenhuss. (Hermann, Bibliothek 3, 2. Jodenhute. f. h. Judenthut.) Wer das nicht enthut, mit dem wil es ein Rathle reden, als es der stadt faget.“ (Zuchtbrieф vom Jahre 1851 in Neuen Mittheil. Halle 1845, S. 113.) Hier ist also nur von einem Plag „der Judenthut“ (hut) die Rede; aber keine Silbe von den Juden selbst, und die von Hartung citirte Stelle: „Niemand soll den Juden weder mit Worten noch mit Werken etwas zuwider thun, oder der Rat will mit ihm reden, als es der Stadt faget“ (aus dem Zuchtbrieфе, Hartung l. c., S. 134), welche sowohl Hartung als Jaraczewsky ohne Quellenangabe anführen, steht zwar in der Falkenstein'schen Chronik, S. 245; aber ich habe sie im Zuchtbrieфе von 1351, sowohl in den im Stadtarchiv befindlichen Abschriften als in der gedruckten Ausgabe der Mittheilungen, nicht gefunden.

¹⁾ Falkenstein'sche Chronik, S. 233, 260, 263, Jaraczewsky l. c., S. 33, S. 28 und S. 71 und Kirchhoff l. c., S. 289, behaupten, daß der Rat 1357 eine neue Synagoge gebaut habe und Jaraczewsky hält diese für eine andere als die frühere war, die auch auf einem anderen Plag gefunden hätte. Aber diese Behauptung ist nicht erwiesen. Ist es schon an sich nicht denkbar, daß die pietätsvollen Juden die alte Synagoge nicht wieder hätten aufbauen lassen, so geht ja aus der Falkenstein'schen Chronik und aus der Hugel'schen Chronik deutlich hervor, daß im Jahre 1357 die bis dahin wüste liegende Synagoge von Juden gemietet und vom Rate wieder aufgebaut

zu dem wir sie von nun an wiederholt in Beziehung treten sehen, wo es sich um irgend einen Kauf oder ein Mieten von Grundstücken handelt, oder wo es das Interesse der Stadt und ihre Geldnot erfordert. Die Himmelspforte, in welcher ¹⁾ eine Synagoge gewesen sein soll, erwarben Mayer von Nürnberg, seine Frau Selde, sein Bruder Gerson und dessen Sohn Süßmann 1360 vom Räte unter besonderen Kaufbedingungen; bald aber kaufte sie derselbe ihnen wieder ab; später (1412) ging sie an Ampton Ratingen de Berka über, welcher das Amptonianische Collegium gründete. ²⁾ 1479 macht man aus der Synagoge daselbst eine Kapelle. So verkauft auch der Rat 1362, vermutlich wieder an Juden, die von den früheren Juden zurückgelassenen Bücher für 54 Mark oder 258 Gulden, nachdem er vorher aus den vorgefundenen Büchern und Gütern 844 Mark gelöst hatte. ³⁾ Als im Jahre 1375 der alte Friedhof nicht mehr ausreichte, kauften die Juden am Martinsabend vom Räte zur Vergrößerung ihres Gottesackers ein Stück am Bliedenhose, bei St. Andreas an der Stadtmauer, in der Nähe des Morikhores, also des alten Friedhofes, wofür sie jährlich 5 Schillinge an den Rat zu entrichten hatten. Als der Rat im Jahre 1381 wegen mehrerer kostspieliger Bauten in Geldnot war, borgte er von einigen Erfurter Juden 1000 Goldgülden, wofür er bis zur Deckung der Schuld wöchentlich einen Scherf zu zahlen versprach, eine achttägige Kündigung einging und, falls er nicht rechtzeitig wieder zahlte, ein Einlager mit 4 Pferden in der Juden Häuser zu halten sich anheischig machte. ⁴⁾ Ebenso war es der Rat, der einigen Juden 1387 erlaubte, sich auf den der Stadt gehörigen Schlössern Kapellendorf und Mühlberg niederzulassen. ⁵⁾ Im Jahre 1389 vermietet der Rat noch drei Häuser bei der Himmelspforte an Juden, was ihm nicht wenig einbrachte, ⁶⁾ auch läßt er neue Judenhäuser erbauen, die er dann verkauft oder vermietet, so noch im Jahre 1453 und 1466. ⁷⁾

Die Juden hatten auch besondere Abgaben an den Rat zu zahlen. So kehren ständig wieder „von der Schule“ 6 Mark, vom „kalten Bade“ 4 Mark, seit 1383 noch 16 Pfund „von den Fleischbänken“, seit den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts noch 16 Pfund vom „Tanzhaus“, 2 Pfund „Umgeld von den alten Kleidern“ (wahrscheinlich vom Altkleiderhandel unter den Juden), später 2 Mark vom „Brennenplatz unter den Juden“, vom Friedhof bald als Privatabgabe, bald als Gemeindeabgabe $\frac{1}{2}$ Pfund. ⁸⁾ Neben diesen Abgaben, die man gewissermaßen als cultuelle bezeichnen könnte, hatten sie dann die großen Abgaben zu zahlen, welche man die communalen zu nennen hätte. Sie beruhten auf einem Uebereinkommen zwischen den

worden ist. Wie oben gezeigt wurde, ist ja die ehemals auf dem Israel'schen Grundstück stehende und 1736 abgebrannte Synagoge schon 1283 erbaut worden. Es ist also die neuerbaute des Jahres 1357 nur die Restauration einer schon früher bestehenden gewesen. Daß Jaraczewsky darin vollständig geirrt hat, daß er S. 52 von einer der Juden übertragenden Sanitätspolizei spricht, hat schon Kirchhoff l. c., S. 286, nachgewiesen. Ebenso unerwiesen ist die Annahme Jaraczewsky's l. c., S. 52, daß ungefähr 516 jüdische Seelen im Jahre 1350 dagewesen sein sollen.

¹⁾ Jaraczewsky l. c., S. 54, nach Sinnhold, Erfordia literata, Bd. 5, S. 73.

²⁾ ibid. l. c., S. 56 u. S. 55, nach Sinnhold E. l. und Hartung.

³⁾ Falkenstein l. c. S. 265.

⁴⁾ Jaraczewsky l. c., S. 39.

⁵⁾ ibid., S. 40, nach v. Müllwitz, verschied. hist. Nachr.

⁶⁾ Kirchhoff, die alten Weisth., S. 291.

⁷⁾ Jaraczewsky ibid., S. 56, Urkunde XV, S. 70, Note 4.

⁸⁾ Kirchhoff l. c., S. 292, Falkenstein l. c., S. 279.

Juden und dem Räte. Im Jahre 1375 verpflichteten sie sich auf fünf hinter einander folgende Jahre alljährlich 850 Pfund zu geben, jedoch mit der Bedingung, 4 Pfg. pro Mark mehr zu entrichten, wenn eine allgemeine Steuererhöhung notwendig würde. Einen besonderen Vertrag hatte der Judenmeister Elias und seine Familie; sie bezahlten alljährlich 6½ Mark für die Eheleute Elias und Rista, 34½ Mark für Kinder, Bruderskinder und Schwiegertochter. Nach Verlauf der 5 Jahre, 1380, ließ der Rat am St. Katharinentage die ganze Gemeinde vor sich kommen und schwören, daß sie ihm 2200 Mark l. S. schenken sollten, wofür sie auch in den darauf folgenden Jahren ganz steuerfrei sein und nur 1000 Pfund Erfurter Pfennige und 50 Mark l. S. alljährlich zahlen sollten. Im Jahre 1389 hatten sie für 26 arme Familien, welche nicht einmal 10 rhein. Gulden zahlen konnten, insgesamt 37 Schock Groschen zu zahlen.¹⁾ 1390 kam ein neuer Vergleich zu Stande, nach welchem sie auf drei hintereinander folgende Jahre jährlich 400 Pfund Erfurter Pfennige und 100 Mark l. S. je zu Martini zu entrichten hätten.²⁾ Gegen Ende des 14. Jahrhunderts stiegen die jährlichen Abgaben, „Schätzung“ genannt, auf 5—600 Gulden neben 136 Pfund 11 Schilling Miethzins und den anderen genannten Abgaben von 43 Pfund.³⁾ 1406 beträgt die directe Steuer der Juden an den Rat 150 Mark l. S.; 1414 verpflichten sie sich auf 5 hinter einander folgende Jahre jährlich 100 Mark f. S. und 100 gute rhein. Gulden zu bezahlen.⁴⁾ Aber auch außer diesen jährlichen Schätzungen hatten die Juden doch noch ganz außerordentliche Summen verschiedene Male an den Rat zu zahlen. Als der Rat 1377 größere Kriegsrüstungen machte, mußten die Juden 100 Pfund, zweimal soviel als die Karthäuser geben; als der Stadtrat für die Ausfertigung der Urkunde Kaiser Wenzels 1390 an die Kaiserliche Kanzlei 2000 Gulden zahlen mußte, erhob er nicht nur diese 2000, sondern noch 3000 Gulden Schätzung von den Juden.⁵⁾ Dazu kamen aber noch bei den zusiehenden Juden besondere Bürgergelder.

In den Vereinbarungen von 1380, 1389 und 1414 wird es besonders betont, daß die Juden keinen Anziehenden aufnehmen sollten, der nicht das Bürgerrecht erworben hätte.⁶⁾ Dieses Recht wurde teuer bezahlt; 20 Mark Rheinsilber waren keine seltenen Ansätze, 4—6 Gulden die niedrigsten.⁷⁾ Dazu betrachtete sich der Rath als Herr des Judengutes. Er zeigte dies nicht nur dadurch, daß er Häuser, Grundstücke, Bücher und andere Grundstücke, welche den Juden Erfurts vor 1350 gehörten, als sein Eigentum ansah, verkaufte und vermietete, sondern auch mit auswärtigen Herren Geschäfte mit Judengütern machte. Am 5. October 1351 bekennen die Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg, daß die Nordhäuser für sie 400 Mark l. S. an die Stadt Erfurt zur Verichtigung des Judengutes gezahlt haben. Auch die Nordhäuser hatten in gleicher Angelegenheit an Erfurt eine Obligation über 218 Mark erteilt.⁸⁾

¹⁾ Falkenstein l. c., S. 279.

²⁾ Jaraczewsky l. c., S. 41.

³⁾ Falkenstein l. c., S. 284, erwähnt eine Jahresschätzung von 240 Talente im Jahre 1400. Allein Kirchhoff l. c., S. 293, bezweifelt mit Recht die Richtigkeit dieser nicht auf Originalquellen gestützten Angabe.

⁴⁾ Jaraczewsky l. c., S. 45 u. 46.

⁵⁾ Falkenstein l. c., S. 279.

⁶⁾ Jaraczewsky l. c., S. 39, 46. Falkenstein l. c., S. 278.

⁷⁾ Kirchhoff l. c., S. 291.

⁸⁾ Jaraczewsky l. c., S. 36.

Man sieht daraus, der Schutz des Rates kostete viel, viel Geld. Und doch war er insofern eine Wohlthat, er garantierte wenigstens Ordnung der inneren Verhältnisse, welche der Rat in gewissem Sinne überwachte, ja er scheint 1390, als Kaiser Wenzels Erlass auch die Erfurter Judenschaft treffen sollte, sie lange geschützt zu haben, freilich nicht um der Judenschaft willen. So half der Rat bisweilen ihnen ihre Schulden eintreiben, wie dies bei der Schwester des Grafen Berthold von Henneberg 1392 geschah. ¹⁾ Aber in Gefahren scheint er doch nicht immer ein zuverlässiger Helfer gewesen zu sein, wie man dies aus dem Erlass des Kaisers Sigismund vom Jahre 1429 entnehmen muß. ²⁾ Zwei Jahre darauf scheint er sich allerdings wieder ihrer angenommen zu haben, als Judenverfolgungen über Meissen und Thüringen hereinbrachen, ³⁾ ebenso 1439, als Reinhard von Tabor und Mangold, Freigrafen zu Freienheim die Erfurter bedrängten. ⁴⁾ Im Grunde waren die Juden eben nur städtische Kammerknechte, wie Kirchhoff sagt. Bis zu 400 Mark Silber (= 1800 Thaler) soll die Judenschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts allein an Gebäudesteuer der Stadt gezahlt und außerdem noch für Armirung der Wälle aus 18 Centner Kupfer Büchsen haben gießen lassen. „Wie weit war man da entfernt von der friedlichen Vorzeit, wo man sich mit vier Pfund Pfeffer am Festtag der Beschneidung des Christen-Heilandes und mit einigen Silberpfennigen die Erlaubniß zum Leben an diesem Ort vom Bischof kaufte!“ ⁵⁾ Als endlich wieder eine neue Zeit des schonungslosen Fanatismus anbrach, da zeigte sich, daß das Recht der Juden und der Schutz des Rates wie ein schwankendes Rohr zusammenbrach. Doch davon später.

Bis zu dieser Zeit war der Rat ihr Schutzherr, richtiger ihr Schutzherr. Das Erzstift führte nur mehr dem Namen nach die alte Schutzherrnrolle, es begnügte sich damit, daß seine Kasse keine Einbuße erleide, und hatte es daher nur mit dem Rate zu thun. Dieser war sehr eifrig im Erheben der Judensteuern, aber nicht so pünktlich im Abzahlen an's Stift. Denn 1372 gab die Stadt aus besonderer Liebe und gutem Willen dem Erzbischofe Johannes 450 M. Silber und folgte mit 250 M. die noch rückständigen Judengelder. Im Jahre 1415 machte das Erzstift eine neue Finanzoperation; Erzbischof Johann von Mainz verkaufte das Bisthum-Mint zu Erfurt mit den Einnahmen von den Juden an Johann v. Altenblumen. ⁶⁾ Einen wirklichen Schutz finden wir aber vom Erzstift weder ausgeübt noch erbeten.

Dagegen hatte die kaiserliche Macht in dieser Periode sowohl schützend als schätzend und mehr noch dieses als jenes beinahe einen beständigen Concurrenzkampf mit dem Rate. So erklärt sich uns das Verhalten desselben gegenüber Kaiser Wenzel. Alljährlich hatten die Juden dem Kaiser von der Schule und dem Kirchhof 7 Mark gezinst. ⁷⁾ Kaum war beinahe ein halbes Jahrhundert seit jener Schreckenszeit der schwarzen Pest vergangen und das deutsche Volk jammerte über eine neue, unerträgliche Not, die eingetretene Verarmung und Verschuldung. Natürlich waren es, wie immer, wieder die Juden, welche durch Wucher das deutsche Volk ruiniert haben sollten. Es hätte ein

¹⁾ Jaraczewsky ibid., S. 45. Urkunde XII., S. 90.

²⁾ ibid., S. 48.

³⁾ Kirchhoff ibid., S. 288, nach Johann Rothe, Thüringische Chronik ed. v. Eilenkron, p. 668.

⁴⁾ Jaraczewsky l. c., S. 57, nach Urkunden im P. A. zu Magdeburg und Abschriften v. K. Herrmann.

⁵⁾ Kirchhoff ibid., S. 299. Falkenstein l. c., S. 274.

⁶⁾ Falkenstein l. c., S. 270 u. S. 292.

⁷⁾ Urkunde XX bei Jaraczewsky, S. 103. »Item die Judenschaft zu Erfurt u. s. w.«

funkten von Staatsrecht wenigstens darin geleuchtet, wenn der Kaiser die nach der Volksanklage betrügerisch und gewinnföchtig gewonnenen Gläubigerrechte der Juden tetal annullirt hätte. Aber die Gewinnföchtigkeit, welche man diesen vorwarf, zeigte sich in der roheften Form in dem Kaiserlichen Erlaß selbst. Er annullirte die Forderungen der Juden, machte sie recht- und beßlos, aber nicht zu Gunsten der jammernden Schuldner; die mochte der Kaiser selbst ebenfalls für nicht beßer gehalten haben. Er ließ vielmehr die Schulden eintreiben, nur das Geld bekamen die Juden nicht. Der Rat in Erfurt erhielt den Auftrag, von den Schuldnern der Erfurter Juden die Schulden einzutreiben und sie an den Kaiser abzuliefern. Der Rat trieb auch die Schulden ein, aber — er scheint sie nicht ganz oder gar nicht abgeliefert zu haben. Ob er im Geheimen mit den Juden Verabredung getroffen hatte, in richtiger Vorausfehung, daß er sie auf diese Weise fchützen und ihren Reichtum sich weiter nütbar machen könnte, ob er gemeint hatte, daß er mehr Unrecht habe als der Kaiser, oder ob er wie zwei, die eine Beute erhaschen, sich keinen Teil nicht rauben lassen wollte, kurz, es entstand Streit zwischen ihm und dem Kaiser. In seinem Zorn ließ dieser Johann v. Dachwich, Sigfrid Ziegler und fünfzehn andere Erfurter Bürger in Schweinfurt aufgreifen und gab sie nicht eher los, als bis sie versprachen, zum nächsten Pfingstfest in Nürnberg 5000 rhein. Gulden zu zahlen.¹⁾ Im nächsten Jahre jedoch (1391) einigte sich der Kaiser mit dem Räte. Am 9. März erklärte jener in einer Urkunde, keinerlei Ansprüche der Juden wegen an den Rat zu stellen und etwaige fernere kaiserliche Forderungen durch das Erstlist zu vermitteln. Ja, er geht in seiner Gnade soweit, daß er ihnen gestattet, alle Schuldforderungen der Juden, für welche er Bürgschaft geleistet oder sonst sich verpflichtet hätte, einzuziehen und sie nach seinem Gutdünken zu verwenden. Nur die Schuldforderungen überläßt er den Juden selbst, welche sie an solche hatten, die sich mit dem König noch nicht „gerichtet“ hätten, oder die sie später erwerben.²⁾ In diesem Vertrage wie in einem anderen in demselben Jahre sehen wir den Erfurter Stadtrat in Finanzoperationen, welche ihm ebensosehr Gewinn brachten, wie sie vielleicht auch im Interesse der Erfurter Juden waren. Der Rat vereinbarte nämlich mit Balthasar, dem Landgrafen von Thüringen, betreffs der Erfurter Juden, daß zwar alle Capitalien und Zinsen, welche er, der Landgraf, und alle seine großen Herren, Ritter und Knechte, die zu den Wappen geboren sind, den Erfurter Juden schuldeten, nichtig seien, dagegen alle Städte, Bürger, Dörfer, Klöster und Pfaffen des ganzen Gefuchs und des Hauptgeldes halb ledig und los sein sollten, um Bezahlung der andern Hälfte aber von Jedermann gepfändet werden könnten; nur über die Schuldverhältnisse des Erfurter Gebietes überläßt er die Entscheidung ganz dem Erfurter Rat.³⁾ Kaum findet sich unser Rechtsgefühl heute zurecht in diesem schändlichen gegenseitigen Raubsystem.

Die Kaiserlichen Schatzungen nahmen aber unter Sigismund eine steigende Höhe an. Unter dem Namen einer außerordentlichen Kriegsteuer forderte er 1416 den Erfurter Juden 6000 rhein. Gulden ab, die an den Breslauer Bürger Nicolaus Wunzlau gezahlt wurden.⁴⁾ Seinen „goldenen Opferpfennig“ sicherte sich Sigismund 1416 durch einen Schutzbrief, den er den Juden Erfurts gegen Zahlung von 2400

¹⁾ Kirchhoff I. e., S. 296, nach dem M. A. XLVII, 5. ibid. S. 297.

²⁾ Jaraczewsky I. e., S. 44, nach der Urkunde XI, S. 88 ff.

³⁾ Kirchhoff I. e., S. 298, nach D. A. (Königl. Sächs. Hauptarchiv) Copialbücher Nr. 11, Fol. 144, V. f.

⁴⁾ M. A. XLVII 6, 2, 9, 11.

Gulden erteilte, am 30. September 1423 erneuerte und 1427 auf 6 Jahre verlängerte. Ja er fordert sogar 1429 den Erfurter Rat ernstlich auf, die Erfurter Judenheit gegen Angriffe benachbarter Fürsten und Leute ernstlich zu schützen. In dem Erlaß von 1427 und später 1434 nach erfolgter Kaiserkrönung sprach er die Juden Erfurts bei der ihm dargebrachten „Ehrung und Schenkung“ aller Abgaben ledig, nur der güldene Opferpfennig wurde nicht vergessen.¹⁾ Diese Kopfsteuer wußte Sigismund aber auch einträglicher zu machen, indem er sie für 1000 Goldgulden dem Matthes Schlick, Bruder seines Kanzlers Kaspar Schlick 1435 verpfändete.²⁾ Der Erfurter Rat mußte auch dem Kaiser in einer Sache gegen den Juden Abraham von Magdeburg behilflich sein, dessen in Erfurt befindliches Eigentum er auf die Klage des Rates zu Nordhausen mit Beschlagnahme belegte. Die Sigismund'sche Finanzoperation fand auch den Beifall seines Nachfolgers König Albrecht, welcher 1438 das Schlick'sche Abkommen bestätigte.³⁾ Seinen Kaiserlichen Schutz versagte aber auch dieser König nicht, als der Erfurter Rat über die Willküracte des Reinhard von Talwig und des Freigrafen Mangold zu Freienhain Klage führte. Der Freigraf verlangte von dem Erfurter Rate Austreibung der Juden und als dies der Rat nicht gethan hatte, hielt er trotz des von Kaiser Sigismund gegebenen Schutzbriefes Gericht über den Rat und einige Bürger daselbst und griff so in die oberrichterliche Gewalt des Erzstiftes ein. Der König Albrecht, persönlich verhindert, trug dem Grafen von Schwarzburg auf, die Klage der Erfurter zu untersuchen und zu entscheiden und bei wiederholter Klage sofort an Kaisers Statt Gericht zu halten.⁴⁾ Als nach Albrecht der Habsburger, Friedrich III., das deutsche Scepter führte, forderte er nicht nur den erblichen dritten Pfennig von den Erfurter Juden 1442, der 6000 Gulden betrug, sondern er versuchte ihn zum zweiten Male einzutreiben, als er 1453 zum Kaiser gekrönt wurde und beauftragte den Rat, im Geheimen die thüringischen Juden zu taxiren.⁵⁾ Ob er von Neuem die Summe erhoben hat, ist unbekannt geblieben. Es bereitete sich indeß ein neuer Sturm gegen die Erfurter Gemeinde vor. Ehe wir denselben und seinen Ausgang berichten, werfen wir noch einmal einen Blick auf die Erfurter Judenheit selbst.

V.

Sociale und innere Verhältnisse

von 1350—1456.

Der Jude war im Mittelalter, in jener Zeit, wo das deutsche Reich unter Kaiser Karl IV. eine neue Blütezeit erlebte, nichts Anderes als eine große Finanzquelle für Bürger, Dorf, Stadt und Staat. Er war dabei ein Sklave, der für seinen Herrn arbeitete, einen rechtlichen Besitz nicht hatte, dem man alles nehmen und rauben konnte, wenn man nur den Herrn schadlos hielt. Man schützte ihn, aber nicht aus Religion

¹⁾ Jaraczewsky l. c., S. 47 u. 48 und Kirchhoff l. c., S. 296.

²⁾ Jaraczewsky l. c., S. 56 und Kirchhoff l. c., S. 296, nach M. A. XLVII, 19, M. A. XLVII, 18.

³⁾ Jaraczewsky l. c., S. 57.

⁴⁾ Jaraczewsky l. c., S. 57.

⁵⁾ ibid., S. 58 und Kirchhoff l. c., S. 297.

oder Humanität oder Gerechtigkeit, sondern um des Nutzens wegen, oder des Geldes wegen. Man ließ ihn immer wieder aufathmen und war darauf bedacht, ihn, wie Galetti sagt,¹⁾ Schläuchen gleich sich anfüllen zu lassen, bis man ihn wieder ausdrückte. Und dennoch, oder gerade deshalb mußte man mit den Juden in Verkehr treten; Fürsten, Grafen, Ritter und Ratsherren suchten sie immer wieder auf und baten sie um — Gelddarlehen. Mit den reichen Erfurter jüdischen Geldfürsten verschmähete es sogar Erzbischof Adolf von Nassau nicht (389, als er zu Weihnachten, mit Kriegsrüstungen beschäftigt, auf dem Petersberg im schönen Kloster mit Roß und Reißigen lag, täglich „großes Spiel“ zu halten.²⁾ Wie mußte es doch einen jüdischen Geldgroßen heben, wenn ein Graf Johann von Schwarzburg sein Schuldner wurde,³⁾ wie dies wiederholt bei dem Judenmeister Elias geschah, oder bei dem reichen Fridel. Und doch lag in diesem allem soviel moralisches Gift; der Jude mußte goldgierig werden, mußte hinhlen um die treulose Ginst solcher Lebemänner, mußte wider sein Religionsgesetz listig und verschmitzt das stets gefährdete Geld zu erbeuten suchen, und da er nirgends einen wahren Rechtsschutz fand, auf die Umwege bedacht sein, mit denen er den Schuldner überlistete. Sonderbar nimmt es sich dann aus, wenn der durch dieses Geldstrebertum jüdischer Banquiers herbeigeführte Gang zum Luxus, zur prahlerischen Lebensweise hin und wieder vom Räte gebeugt wurde. Er verordnete eine Juden-tracht; (366 gebot er den Juden nicht ohne Hüte und Stiefeln einherzugehen,⁴⁾ (373 erließ er folgende Verordnung:⁵⁾ Es sollten alle Juden, welche in die Jahre kommen, lange Röcke, Stiefeln, und Sommers und Winters Hüte tragen. Wollten sie ja doch im Winter Kogeln (Mützen) den Vorzug geben, so müßten diese über den Mänteln getragen und Hüte darauf gesetzt werden. Wenn jedoch fremde Juden hierher zu Gaste kämen, so sollte ihnen erlaubt sein, vier, sechs und längstens acht Tage Kogeln zu tragen; wollten sie jedoch länger hier verweilen, so sollten auch sie gehalten sein, Hüte zu tragen. Auch sollten die Juden keine Gürtel oder anderes Gezier von Gold und Silber tragen. Dagegen soll es den Frauen erlaubt sein, an den Armen silberne Hefte, 1/2 Mark schwer, aber nicht kostbarer zu tragen. Auch sollte kein Jude in Erfurt so verwegen sein, in den Fasten, so lange die Fahne auf dem Turme wehe, Fische zu kaufen.

(389 aber trug man die Zusatz-Bestimmung ins Judenbuch ein: alle Juden sollten Mäntel mit weiten Hauptfenstern tragen, und zwar entweder mit „langen Kugeln oben den Menteln, die obir die Hoibetfenster langen“ (spitze Kapuzen, die sich wahrscheinlich vom Rückenstück des Mantels in form spitzer Mützen über den Kopf ziehen ließen) oder wie bisher spitze Hüte ohne Kugeln.⁶⁾ Solche Kleiderreglements, die dem Mittelalter überhaupt eine beliebte Materie sind, sollten in dem Juden Erfurts das Bewußtsein festhalten, daß er ein Privilegirter sei; es war seine mittelalterliche Slaventracht, die Montur der politischen Knechtschaft. War es Wunder, wenn bei solchen Zuständen der Zuzug fremder Juden nicht nur durch allerlei Schakungen erschwert wurde, sondern sogar zu einer Last, zu einer Gefahr für die vorhandenen Juden werden konnte; daß diese selbst solchen Zuzüglern den Eintritt schwer machten, aus engherziger Mißgunst?

¹⁾ Jaraczewsky l. c., S. 35, nach Galetti l. c. III, S. 307, Horn l. c., S. 389.

²⁾ Kirchhoff l. c., S. 289, nach Johannes Rothe l. c., p. 639.

³⁾ Siehe Urkunden VIII, IX, X^a, X^b bei Jaraczewsky, S. 86 ff.

⁴⁾ Kirchhoff l. c., S. 294.

⁵⁾ Jaraczewsky l. c., S. 37, nach Millwisch.

⁶⁾ Kirchhoff l. c., S. 294. Falkenstein l. c., S. 278.

So wurde 1389 festgesetzt, daß kein Jude in der Stadt wohnen dürfe, der nicht Bürger geworden sei, ¹⁾ und das kostete viel Geld. 1406 wird verordnet, daß fremde Juden in der gemeinen Herberge wohnen und von dem Judenmeister und den Parnossen angewiesen werden sollten, in Erfurt kein Geld auf Zinsen zu leihen, widrigenfalls ihnen das Geleite versagt würde.²⁾ Von demselben Geiste geleitet bestimmt der Rat 1414, daß das Bürgerrecht mit wenigstens 10 Schock von jedem Zuziehenden zu erwerben wäre.³⁾

Wie man die Juden auch social abspernte, zeigt die Verordnung des Rats 1389, daß sie keine Christenknechte oder Mägde oder Ammen halten.⁴⁾ Es war kein Unglück, daß der Rat auch das verordnete, daß der Jude, der es mit einer Christenfrau zu thun gehabt hätte, in ein Faß gestoßen werden sollte.⁵⁾ Aber auch diese moralische Strenge war die aus der Verachtung des Sklaven hervorgehende. Welch schauervolles Bild des immer steigenden religiösen Fanatismus zeigt aber erst die strenge Strafe, welche 1418 den getauften Juden ereilte, der wieder zur Synagoge gegangen war! Er wurde vorm Graden an eine Säule gebunden und verbrannt.⁶⁾ Wenn diese so systematisch zur Sklaverei und niedrig gemeinen Geldsucht vom Staate erzogenen Juden nicht in ihrer Religionsgemeinschaft eine himmlische Quelle ethischer Läuterung gehabt hätten, sie wären dem Tode der Seele noch schlimmer verfallen, wie der politischen Wanderschaft.

Die Ordnung der Gemeinschaft hatte auch der Rat in administrativer Weise beeinflusst. Anfangs stand an der Spitze der Gemeinde ein Judenmeister, neben ihm ein Judenschreiber und außerdem 4 Parnossen, und diese schlichteten alle inneren Streitigkeiten mit richterlicher Gewalt; selten kam es wol nur vor, daß der Rat als Schiedsrichter von zwei streitenden jüdischen Parteien angerufen wurde.⁷⁾ Im Jahre 1366 gestattete der Rat die Wahl eines 5. Parnoss. 1373 bestimmt er, daß ein jeder der Parnossen „seinen Zehnten seiner Geschosse, Almosen und andere Gemeinschaft einträchtlich einnehmen und aufgeben soll“. Bei Streitigkeiten unter den Parnossen sollte der Rat ihr Obermann sein und den Schuldigen zu 40 M. Silber verurtheilen. Einen Judenmeister sollten sie wählen und besolden, die Parnossen sollten seine Vorgesetzten sein, der Meister hätte den Beschlüssen der Parnossen allenfalls mit Gewalt und Bann Geltung zu verschaffen.⁸⁾ Für den Judenmeister und seine Schüler hatte die Gemeinde stets nur 12 Talente Steuer zu entrichten, ausgenommen wenn der Meister sehr vermögend war.⁹⁾ 1398 gab es 6 Parnossen, die besonders finanzielle Befugnisse vom Rat erhielten; als damals der Rat den Heller Zephia und Fridel Slaman in Parnossensstellen einsetzte, erhielt jeder damit „den 6. Teil am Gottesgelde und dem sonstigen gemeinen Gelde, wofür ersterer 100, letzterer sammt Frau 50 floren an die Stadtkasse, wahrscheinlich jährlich, zahlen mußte.“¹⁰⁾

¹⁾ Falkenstein l. c. ibid.

²⁾ Jaraczewsky S. 45.

³⁾ ibid., S. 46.

⁴⁾ Falkenstein l. c. ibid.

⁵⁾ Kirchhoff l. c., S. 294, nach Millwih-Buch, p. 1008.

⁶⁾ Hartung l. c., S. 222, nach der Hugel'schen Chronik, p. 393. Falkenstein l. c., S. 297. Dominicus l. c., S. 356.

⁷⁾ Kirchhoff l. c., S. 294, nach dem Sachebuche der W. A.

⁸⁾ Jaraczewsky l. c., S. 37, nach Millwih-Buch.

⁹⁾ ibid. l. c., S. 49.

¹⁰⁾ Kirchhoff l. c., S. 294.

für ihre religiösen Einrichtungen hatten sie außer ihren Parnossen, der höchsten Gemeindebehörde, mehrere Gemeindebeamte, deren erster ihr Judenmeister war. 1414 gestattet der Rat, daß sie sich zwei Sänger, zwei bis drei Fleischhauer (soll wol auch „Schächter“ bedeuten), einen Schulklopfer, einen Mann und eine Frau zum kalten Bade, einen Mann zu ihrem Kirchhof und endlich 5 Almosenire halten konnten. ¹⁾

Aus den steigenden Abgaben, den vermehrten Bauten des Rates, der Vermehrung der Gemeindebeamten ist schon zu entnehmen, daß die Erfurter Judenheit von 1352 an beständig zunahm. Aus dem Judenbuch ergibt sich, daß 1357, wie schon oben angegeben, 50 Juden und Jüdinnen Abgaben zahlten; fast unverändert ist die Zahl 1376, während sie vorher 1363 auf 80 gestiegen war, so daß die Erfurter Gemeinde größer als die Frankfurter und Nürnberger war. Eine statistische Aufnahme 1389 ergibt 60 männliche und 16 weibliche Personen, die Abgaben zahlten, 26 Arme ohne Bürgerrecht, mit ihnen waren also damals 102 Gemeindemitglieder; 1398 sind 87 Zahlende aufgeführt. Da Dienstleute, Leute ohne eigenen Hausstand, nicht mitgezählt waren, so kann man also annehmen, daß 300 bis 400 jüdische Seelen damals in Erfurt waren. ²⁾ So war Erfurt's jüdische Gemeinde eine große zu nennen, die durch ihren Reichtum bei Kaiser und Fürsten, beim Rat und den Rittern Thüringens und weiter hinaus einen Ruf in der Aristokratie hatte; aber auch nicht minder in der Handelswelt; Erfurt lag ja mitten im Thüringer Land an der großen Handelsstraße, welche den Süden mit dem Norden, den Osten mit dem Westen verband. Zwischen Erfurt und Prag, Regensburg, Nürnberg, Mainz war ein beständiger Verkehr. ³⁾ Noch bedeutender aber als in der Handelswelt wurde ihr Name in den Kreisen der jüdischen Theologen, der Verehrer des jüdischen Religionsgesetzes. Nicht nur Geldfürsten wohnten in der Erfurter Gemeinde, auch Autoritäten der göttlichen Lehre, die Erfurt zu einer Mutterstadt für viele Rabbiner und Gelehrte machte, zu einem Lehre ausdennenden Zion für viele Gemeinden. **Der Judenmeister und seine Schüler**, sie waren die geistige Sammelstelle, die geistige Quelle der Gemeinde. Diese Schüler sind nicht etwa Elementarschüler, sondern Hochschüler, welche schon über 15 Jahre alt waren. Wer die Judenmeister von 1351 bis 1456 waren, läßt sich nicht ganz genau feststellen. Der erste Rabbiner scheint Rabbi **Feudlin** ⁴⁾ (von 1357 an) gewesen zu sein, dem später **R. Elias** (von 1371—1377) und **R. Machir** ⁵⁾ folgte. 1406 ist Rabbi **Heller** Judenmeister. Nach ihm muß der Rabbi **Hillel** (1406—1450) in Erfurt Rabbiner gewesen sein, den R. Mose Minz in seiner Verehrung „**der**“ das Oberhaupt der Diaspora nennt; wenn er nicht mit jenem Heller identisch ist. ⁶⁾ Diesen Judenmeister soll einst die Sehnsucht nach dem

¹⁾ Jaraczewsky l. c., S. 46 ff., nach Millwih.

²⁾ Kirchhoff l. c., S. 290, nach dem Judenbuch im Magdeburger Archiv. Tit. VII, 1.

³⁾ סוחרים מכל מקום Stettin 1860. fol. 16^b. Dominicus l. c., S. 151.

⁴⁾ Vielleicht identisch mit fidel aus Erfurt, der dem Selichot-Erklärer in Cod. Michael 636 Einiges mitgeteilt hat. Siehe Jaraczewsky l. c., S. 51, nach einer Mitteilung Wieners.

⁵⁾ Sein Sohn David lebte 1398 in Frankfurt. Ueber den Meister Eliah (Elyas) siehe Anhang.

⁶⁾ Da R. Mose Minz ein Zeitgenosse und Schüler von Weil und Jfferlein war (Grätz VIII, 223), so muß Hillel, von dem R. Minz wie von einem längst Verstorbenen (Jaraczewsky 74) spricht, mindestens vor Weil längere Zeit gelebt haben. Nun hat Weil von 1425 bis vor 1456 (Grätz VIII, 213) geblüht; wann er Rabbiner von Erfurt wurde, ist noch nicht festzustellen. R. Mose Minz hat aber nun 1440—1450 (Grätz VIII, 223) geblüht, und da Weil der letzte Rabbiner von Erfurt vor 1457 war, so muß wohl Hillel spätestens bis 1430 Rabbiner daselbst gewesen sein. Es ist durchaus nichts Auffallendes, wenn Hillel von 1406 an schon Rabbiner in Erfurt gewesen wäre und die

heiligen Lande mit solcher Macht ergriffen haben, daß er ein Gelübde that, in dasselbe zu wandern. Er reiste bis Wien. Dort aber bewegte ihn ein unbekannter Umstand, sein Gelübde zu bereuen und nach Lösung desselben durch Wiener Gelehrte kehrte er nach Erfurt zurück. Ob ihn die Sehnsucht nach dieser Heimat stärker anzog? Genug er begann von Neuem in Erfurt seine Thätigkeit und lehrte wieder vor dem Kreise seiner lauschenden Schüler. In der Zeit dieses Rabbiners oder seines Vorgängers zeigte sich auch die Bedeutung der Gemeinde Erfurt, indem daselbst eine Rabbiner-Synode stattfand. ¹⁾ Vielleicht war die Not, welche Kaiser Weizels Erlass von 1590 über die

Namen Hillel und Heller sind so nahverwandt, daß man sie zu identifiziren geneigt sein könnte. Wenn der *מר"ר* in den *Minhagin* des Maharil, Lemberg 1860, fol. 43^a, identisch mit unserem *מר"ר* ist, so war er zur Zeit des R. Meir b. Baruch Halevi in Wien (1570—1590). Damals war er Schüler *מר"ר* *בנימין*; rechnen wir sein Alter zu 16 Jahren und nehmen 1589 als Datum an, so war er 1573 geboren und 1406 ungefähr 33 Jahre alt, wenn ihm Weil 1450—40 folgte, so war er zur Zeit seines Todes gegen 57 Jahre alt geworden.

¹⁾ Grätz setzt diese Versammlung (VIII, S. 434) ins Jahr 1410, Dr. Jaraczewsky i. c., S. 65, ins Jahr 1587, Dr. Caro ins Jahr 1591 (s. Dr. Rahmer's Jüdisches Literaturblatt, Jahrg. 1884, Nr. 28, S. 110). Letzterer geht von der Ansicht aus, R. Israel Jsserlein (Caro nennt ihn irrtümlich Moses Jsserlein) habe im Jahre 1450 das Gutachten geschrieben, in dem er von einer Synode in Erfurt spricht, welche vor nunmehr fast 40 Jahren von fünf Ältesten: R. Jschel, R. Eippmann, R. Natan, R. Chisckja, R. Abraham Katz daselbst abgehalten worden wäre, und auf welcher die Verordnung erneuert worden sei, daß Altroniden bei einem Leichenzuge nicht mit der Leiche zu gleicher Zeit sich innerhalb eines Thorgewölbes befinden dürfen. (*Pesachim uketabim* von R. Jsserlein Nr. 24.) Caro hat das Datum von 1450 durch mehrere Punkte begründet, und sind an dieselbe noch mehrere Erfurt berührende Vermutungen von ihm angeschlossen worden, so daß ein näheres Eingehen auf dieselben erforderlich ist. Zunächst gibt Dr. Caro an, daß die Erweiterung des Friedhofes in Erfurt und die vom Rat erteilte Erlaubnis, durch die Stadtmauer ein oder zwei Thore machen zu lassen, um mit den Leichenzügen durch dieselben schneller zum Friedhof zu gelangen, die Ursache zu dem rituellen Beschlusse der Synode war und aus dem Jahre 1385 datierte. Dies stimmt nicht mit der Angabe Jaraczewsky's, der diese Friedhofsveränderung in's Jahr 1575 setzt.

Dieser Umstand spricht aber wol für ein früheres Datum der Synode, eventuell für eine früher abgehaltene Synode. Auch lassen die Worte Jsserleins, daß bei der Synode (von 1410 oder 1591 oder 1587) die Bestimmung über die Altroniden erneuert worden sei, vermuten, daß schon einmal eine solche Konferenzbestimmung gemacht worden war. Ebensovienig gestützt ist aber die Ansicht Caro's, daß der Vorgänger R. Jacob Weils der später in Breslau fungierende R. Abraham Katz gewesen sein müsse, weil derselbe auch bei jener Synode beteiligt war und, da er nach Caro's Meinung der bedeutendste gewesen sei, auch der Beruf der Synode gewesen sein und gewiß in Erfurt gewohnt haben werde. Er stützt seine Vermutung auf die Responsen 21, 52, 28, 34, 35 und 69 in den Gutachten Weils. Es ist richtig, daß R. Abraham Katz bedeutend älter als Weil und Rabbiner in Breslau war. Daß er aber über dieselbe Sache Weil anfragt, welche nach einem Responsum des R. Israel Bruna in Erfurt vorgekommen sei, ist eine unerwiesene Behauptung. Denn R. Israel Bruna behandelt eine Anfrage über Behandlung eines erstgeborenen Viehes unter Hinweis auf einen in Erfurt vorgekommenen Fall in Nr. 162. Dieser Fall betrifft aber die Verstümmelung des Ohres an einem erstgeborenen Vieh, während R. Abraham Katz wegen Verkauf eines Erstgeborenen vor seiner Geburt anfragt. Es ist also zwischen dem im Weilschen Responsum und dem in dem von R. Israel Bruna angeführten Falle keine Verbindung. Außerdem ist aber zu bemerken, daß R. Israel Bruna in dem genannten Responsum zwei Fälle anführt, welche in ähnlicher Weise in Erfurt vorgekommen sind: der erstangeführte betrifft den Vorgang, bei welchem R. Anschel Cohen sich ereiferte und anzeigte, daß zu den Zeiten des R. Jacob Weil den Cohanim ein erstgeborenes Vieh gegeben worden sei, welches sie zwei Jahre nunmehr ernährten hätten. Der zweite Fall betrifft den Vorgang, bei welchem *מר"ר* *אברהם* *בנימין* *מר"ר* *בנימין* *מר"ר* *בנימין* eine erlaubende Entscheidung trafen. Chronologisch sind die Fälle umgekehrt zu ordnen und sie beweisen, daß R. Abraham mit den auf jener Synode genannten Rabbinen noch eine andere Entscheidung getroffen habe, wobei R. Jacob Weil

Juden Erfurts brachte, die Veranlassung zu derselben, vielleicht auch ein ritueller Grund. Auf diesen Judenmeister Hillel (oder Heller) folgte der berühmte Rabbiner **Jacob Weil**, welcher Erfurts Gemeinde zum höchsten Glanze in den jüdisch-theologischen Kreisen seiner Zeit brachte. Er war in der Rheingegend geboren und Schüler des berühmten Maharil (R. Jacob Mölin) in Mainz, einer der größten Autoritäten des Ritual- und Civilrechts der Juden. Als ein seiner Zeit sensationell gewordener Rechtsfall mit David Weinsberg in Mainz vor das Forum seines Meisters kam, war er noch Schüler. Ein Jahr darauf heiratete er.¹⁾ Er sah auch die Richter מר"ן רוקק und מר"ן טורס in Mainz.²⁾ Später kam er nach Nürnberg, als dort R. Nathan lebte.³⁾ Schon dort war er ein berühmter Gelehrter, den man um sein Gutachten anging, ohne daß er Rabbiner war.⁴⁾ Um nicht einem längst Eingeseffenen zu nahe zu treten, übernahm er trotz seines Rufes das Rabbinat in Nürnberg nicht.⁵⁾ Wann er nach Erfurt kam, ist nicht bekannt, ebenso unbekannt das Jahr seines Todes. Aber seine Erfurter Thätigkeit ist eine historisch berühmte geworden. Von den verschiedenen Städten Breslau, Landau, Regensburg, Augsburg, Coburg, Ulm, München, Nürnberg u. m. a. holte man sein Gutachten ein; berühmte Autoritäten suchten seinen gelehrten Rat, da seine Lehrweise, wie aus seinen Gutachten hervorgeht, auf Klarheit gerichtet war, die von den haarscharfen, spitzfindigen Diskussionen weit entfernt, gediegene logische Beweise für Eruirung eines Rechtsfalles brachte. Meisterhaft entfaltete er den reichen Schatz seiner Gelehrsamkeit, welche nicht nur die Bibel und die talmudischen Hauptwerke sowie die berühmten älteren Erklärer, sondern auch die spätere Literatur, von der er zum Teil Abschriften in seinem Hause hatte, umfaßte. Das Studium seiner Responsen bietet uns ein hochinteressantes Kulturbild seiner Zeit, in dessen Vordergrund aber in vollem Glanze seine eigene Person unsere Seele gewinnt. Milde gegen die Sünder, feinführend in der Beurteilung der das Frauenleben betreffenden Fragen, streng gerecht gegen Reiche und Gelehrte zeigte er eine hohe Auffassung der wichtigsten Principien des jüdischen Gesetzes, wobei er auf kleine Formalien kein schweres Gewicht legte.⁶⁾ Seine Ansichten über den Wucher,⁷⁾ über die Entweihung des göttlichen Namens,⁸⁾ über das Wohnsitzrecht zeigen eine Klarheit und Menschenliebe, die bei der Rechtlosigkeit jener Zeit, bei den harten Gesetzen seiner Umgebung besonders wohlthunend wirkten. Mit aller Begeisterung trat er für die Gelehrten ein, denen engherziger Geiz die Freizügigkeit beschränken wollte;⁹⁾ sehr milde zeigte er sich in der Beurteilung der Selbstmörder.¹⁰⁾ Für das Recht der deutschen Sprache als Gerichtssprache trat er mit aller Entschiedenheit ein,¹¹⁾ sowie er mit allem Nachdruck vor fanatischer Verwerfung und Verurteilung sonst frommer und unbescholtener Menschen warnte¹²⁾ und gegen die Willkür und Anmaßung der kleinen Geister auftrat, die sich erkühnten, ohne jede Berechtigung rabbinische Funktionen zu vollziehen.¹³⁾ Bei alledem zeigte er eine solche Selbstständigkeit in seinem Urtheil und wiederum eine so rührende

nicht genannt wird. Daß also R. Abraham Kaf mit Erfurt in Beziehung steht, ist fest; aber durch Nichts ist es zu stützen, daß er Rabbiner zu Erfurt war. Noch bleibt aber die Frage offen, wer ist יצחק, wer משה u. s. w. Wahrscheinlich identisch mit יצחק und משה der Synode. Wenn יצחק und משה identisch sind, ist der erstere Name wol als der richtiger geschriebene anzusehen. Nun wird aber ein Judenmeister Machir in Erfurt erwähnt. Ob man Michel-Machir wie Hillel-Heller nimmt?

¹⁾ Responsen des R. Jacob Weil Nr. 79^b. ²⁾ ibid. Nr. 97. ³⁾ Nr. 115. ⁴⁾ ibid. Nr. 79^b.

⁵⁾ Grätz VIII, 219. ⁶⁾ ibid. Nr. 23. ⁷⁾ ibid. Nr. 38. ⁸⁾ ibid. Nr. 53. ⁹⁾ ibid. Nr. 118.

¹⁰⁾ ibid. Nr. 114. ¹¹⁾ ibid. Nr. 101. ¹²⁾ ibid. Nr. 97. ¹³⁾ ibid. Nr. 85.

Bescheidenheit, daß es uns nicht Wunder nehmen kann, wenn selbst bedeutende Rabbiner seiner Zeit seine Entscheidung einholten. Wenn er trotzdem in einem Streitfall die Freisügigkeit nicht begünstigte, und in einem anderen Falle gegen einen öffentlichen Entweißer des Sabbats und Versöhnungstages eine große Härte billigte,¹⁾ so erklären dies der Druck und die allgemeine Kulturrichtung, unter deren Einfluß die Israeliten seiner Zeit lebten. In den vielen Streitfragen über die so zahlreichen Abgaben seiner Zeit stützte er sich besonders auf ein Werk des **Menahem von Merseburg**, in den meisten Fällen aber auf den von ihm so hochverehrten Lehrer **Maharil**. Weil verdient es, in einer besonderen Monographie behandelt zu werden, um sowohl seine Lehrweise als seine Auffassung über verschiedene wichtige Prinzipienfragen bekannt zu machen. Wie die Sonne, bevor sie untergeht, noch einmal in ihrem ganzen Glanze die Erde bestrahlt, um sie dann dem Reiche der Nacht zu übergeben, bis eine neue Sonne sich erhebt, so steht R. Jacob Weil als leuchtendes Gestirn am Ende dieser Geschichtsperiode der Gemeinde Erfurt. Groß war die Zahl seiner Schüler, zu denen der berühmte R. Israel Bruna, später Rabbiner in Regensburg, gehört.²⁾ Vor und neben Weil haben noch viele andere Gelehrte in Erfurts jüdischer Gemeinde gelebt und gewirkt. Aus den Grabinschriften entnehmen wir, daß ein R. Schlumiel, Sohn des R. Eliaß, ein R. Moße, Sohn des R. Kalonymos, ein R. Jehuda, Sohn des R. Tobiaß in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, und aus dem Maharil wissen wir, daß ein R. Schmellin und R. Anschel zu Zeiten des R. Jacob Weil in Erfurt gelebt haben. Vielleicht gehört auch der Punktator Kalonymos Naktan bar Eliezer dem 14. oder gar dem 15. Jahrhundert an.³⁾ Hoffentlich wird die Zukunft noch weitere Aufschlüsse über jene geistige Blütezeit der jüdischen Gemeinde Erfurts bringen. Jetzt führt uns unsere geschichtliche Betrachtung zu der traurigen Schlußkatastrophe des 15. Jahrhunderts.

VI.

Die Katastrophe des 15. Jahrhunderts und die Folgen derselben.

So oft sich in den Kulturländern, in denen die Juden wohnten, große geschichtliche Kultur-Revolutionen vorbereiteten und vollzogen, haben die Juden das Weh der Kulturländer am tiefsten mitempfunden und sobald der neue Geist religiösen Eifer zum Fanatismus entflammte, waren sie es, die von diesem Eifer bis tief ins Herzblut getroffen wurden und die entsetzlichsten Qualen zu erdulden hatten. Eine solche Epoche bereitete sich im fünfzehnten Jahrhundert vor. Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst, welche für die Gedankenwelt das wurde, was der Dampf und die Schiene später

¹⁾ *ibid.* Nr. 106. *Dinim wehal.* Nr. 58.

²⁾ *ibid.* Nr. 148—150. Weil war mit R. Israel Bruna verschwägert. Verwandten Weils sind R. Judmann (*ibid.* 13 und 14). R. Salman (*ibid.* 23, 39, 73, 82, 102, 119, 126, 163). R. Löwe (*ibid.* 25, 107). R. Myron laeohen (*ibid.* 33). R. Eiseß (*ibid.* 44). R. Mulin (*ibid.* 106, 118). R. Seßman (*ibid.* 180). R. Baruch (*ibid.* 97); sein Sohn hieß R. Josef (Respons) R. Is. Bruna Nr. 12.

³⁾ Vergl. Jaraczewsky und Lagarde über die hebr. Manuscripte.

für den Menschenverkehr, welche dem Geiste Flügel gab, daß er schnell unter Tausenden bis in die kleinste Hütte hinein seine Worte tragen konnte, mit dieser Erfindung des Jahres 1440 zu gleicher Zeit hatte ein schon dreißig Jahre vorher in der katholischen Welt sich regender neuer Geist, besonders in dem grübelnden, tieferreligiösen Wesen der Deutschen eine Revolution angebahnt. Die Kirche war tief gesunken; die Laster, gegen welche sie zu kämpfen hatte, waren an ihr selbst. Ein Gefühl sprach aus allen Tiefdenkenden, Reform an Leib und Gliedern verlangte der getretene bessere Menschengestalt. **Nicolaus von Cusa** war ein Prediger dieser Ideen, welche in seiner Weise Fuß gepredigt und mit dem Tode büßen mußte. Im Frühjahr 1451 war jener Cardinall legat in Erfurt; erst auf dem Rasen bei St. Peter, dann von dem steinernen Predigstuhl der Cavate herab, später auf dem Petersberge predigte er¹⁾ seine Ideen von der neuen Religion, in die alle Religionen übergehen, von dem Gottesreiche, das unter päpstlicher Oberhoheit alle Geister umfassen sollte. Und die Juden! Waren sie auch die Knechte, bald des Bischofs, bald des Kaisers, bald der Stadt, wurden auch, wie eine Erzählung angibt, 1444 von den Herzogen von Sachsen Münzen geprägt, die mit einem Juden-Kopf gezeichnet wurden;²⁾ der Sieg. über ihre Glaubensfestigkeit erschien dem Legaten als etwas Großes. Ja er hätte sogar ihre Beschneidung acceptirt, wenn sie nur an die Dreieinigkeit glauben wollten.³⁾ Aber sie wollten nicht lassen von ihrem Ewig-Einzigen und — er schürte die Volkswut gegen sie. Er wußte es durchzusehen, daß die Juden gelbe Ringe auf dem Bruststücke ihrer Kleidung aufgesteckt tragen mußten und so ordnete auch für Erfurt's Juden ein Decret des Erzbischofs Dietrich solche Kleidung an.

Aber heller schlugen die Flammen des Fanatismus, als 1452⁴⁾ der hagere Italiener, **Johann von Capistrano**, jener kleine, greisenhafte Mann mit kahlem Haupte und grauem Barte, aber hellrothem Gesicht unter einem Schwiwbogen der Domcavate ungefähr drei Wochen Tag für Tag, nachdem er vor einem vom Rat ihm erbauten Altar Messe gehalten hatte, zum Volke redete. Ein Wunder war es, daß nicht schon damals die Flammen des Scheiterhaufens, auf dem er alle Ausgeburten weltlichen Plunders verbrannte,⁵⁾ das Judenviertel zerstörten. Aber das Gift hatte bei Rat und Bürgern gewirkt. Was den Juden geschah, ist nicht genau bekannt. Aber sie klagen beim Kaiser Friedrich III. und er gebietet dem Erfurter Räte, nachdem die Erfurter die Jüdischkeit in Erfurt wider des Reiches und ihre Freiheit und Herkommen gräßlich mißhandelt, ihnen Nahrung und Wohnung genommen, sie aus der Stadt getrieben, ihre Häuser und Freihöfe willkürlich verkümmert und verändert haben, binnen 6 Wochen und 5 Tagen Abtrag zu thun und Rechenschaft zu geben bei 100 Mark Goldes Strafe.⁶⁾ Aber was vermag ein Kaiser gegen die Wut des Fanatismus! Besonders wenn dieser so schlaun ist, für die Reinigung der Seelen dem in steter Geldverlegenheit befindlichen Erzstifte hohe Summen zu zahlen. War es nicht schrecklich, daß die Fanatiker zusehen mußten, „wie die Juden Feinde sind und Verächter des allmächtigen Gottes und Marien

¹⁾ Kirchhoff I. c., S. 297. Falkenstein I. c., S. 313. Dominicus I. c., S. 355.

²⁾ Falkenstein I. c., S. 319.

³⁾ Grätz VIII, 197.

⁴⁾ Falkenstein I. c., nennt das Jahr 1454.

⁵⁾ Dominicus I. c., S. 355.

⁶⁾ Jaraczewsky I. c., S. 58, nach einer Urkunde vom 20. Dec. 1456. Gudems I. c., lib. II., S. 138. *Judeos per tumultum plebis consumptos.*

seiner werten Mutter, alles himmlischen Heeres und des heiligen Christenglaubens?" Zu diesem fanatischen Sophisma kam nun noch der schon alte Vorwurf, daß „fast viele unserer Bürger zu Erfurt und sonst andere Christenleute, Arme und Reiche, durch ihren (der Juden) Wucher zu großem und unerträglichem Schaden und Armut gebracht sind.“ Es war ja leicht, die Juden trotz ihrer aufrichtigen Gottesverehrung zu Gottesverächtern zu stempeln; aber schändlich war es, den Juden den Wucher, zu dem man sie gezwungen, zum Vorwurf zu machen. Man bot dem Erzbischof 450 Mark Silber und 4000 Gulden in Gold und der Erzbischof beschloß die Ausweisung der Juden aus Erfurt und die Anweisung zweier naheliegender Dörfer (vermutlich Hochheim und Daberstedt) zum Wohnsitz.¹⁾

Die Juden klagten beim Kaiserlichen Kammergericht und der Rat wurde verurteilt. Rechtzeitig noch schickte der Rat 1144 Schock 45 Groschen nach Wien und der Kaiserliche Referent Dr. Hartung von Kappel sucht die Sache zu wenden. Einige Bischöfe und Markgraf Karl von Baden legen Fürbitte für Erfurt ein und der Rat wird freigesprochen.²⁾

Wer sollte nun der Erbe des großen Judengutes werden? Der Kaiser, der Erzbischof, der Rat und die Bürger, jeder wollte seinen Teil haben.

Die Juden wanderten aus. Um den Besitz ihrer Synagoge streiten sich Niclas Pflug von Krauthelm und der Rat. Der Streit dauert von 1467 — 1487, wo ein Vergleich zu Stande kam, und den Schlicke, die seit dem Jahre 1436 sich die Abgaben der Juden gepachtet hatten, zahlte man (287 Schock aus.³⁾ 1483 befahl der Kaiser, die zurückgebliebenen Bücher der Juden dem Juden Levi zu verkaufen, und das Judenbad wurde vom Kaiser Max I. im Jahre 1504 seinem Kanzleischreiber Berthold Kocher geschenkt.⁴⁾

Wenn der Erzbischof in den Juden wirklich die Menschen sah, die zur „Sähtlichkeit der Seelen großen verderblichen Schaden unserer Bürger und anderer Christenmenschen lebten“, so war es um so schlimmer, daß Albrecht von Mainz im Jahre 1528 auf 8 Jahre zwei Judenfamilien in Daberstedt oder Hochheim zu Bürgern aufnahm. Was soll man aber dazu sagen, daß dieser Kirchenfürst diesen beiden Judenfamilien (Beifug und Clear) gestattet, „in jenen Dörfern, in Stadt Erfurt und anderswo in unseren Gebieten Eingekessenen (Unterthanen) von einem jeden Gulden die Woche einen Lebenspfennig, von einem halben Gulden einen halben Pfennig und nicht mehr Zins zu nehmen oder nehmen zu lassen . . . und daß genannte Juden, wenn ihnen etwas von Kleinoden, Kleidung oder anderem zukommen würde, was sie für gestohlen halten, den Unseren zu Gute das nicht von sich kommen lassen, sondern ziemlich darauf leihen oder kaufen, und wenn Jemand, dem es gehörte, in Monatsfrist zu ihnen kommen und es begehren würde, sie es ihm um das Geld, wofür sie es gekauft oder soviel sie darauf geliehen hätten, wiederum zurückgeben sollen, nach diesem Monate aber dasselbe verkaufen oder sonst zu Nutz anlegen durften.“¹⁾ Und dafür soll ein jeder Jude jährlich 6 Gulden rhein. in Gold am Michaelistage entrichten und alle übrigen Abgaben bezahlen, wofür er ganz frei und unbeschwert leben sollte. 1536 wird die Urkunde auf weitere

¹⁾ Jaraczewsky I. c., S. 58, nach Urkunde S. 98.

²⁾ Jaraczewsky S. 59. Falkenstein I. c., S. 520.

³⁾ Falkenstein I. c., S. 416.

⁴⁾ Kirchhoff I. c., S. 302.

8 Jahre erneuert, 1540 eine gleichlautende für den Juden Michel von Ilmenau aufgestellt, ebenso eine solche 1541 für den Juden Salomon von Schnaittach.¹⁾

So zog sich ein winziges Gemeindeleben in die naheliegenden Dörfer. Die Freizinsen mußte der Rat an das Erzstift weiterzahlen;²⁾ und so wurden diese freizinslisten von Juden, die in Erfurt einmal gewohnt hatten, aber nicht mehr da waren, fortgeführt bis zum Jahre 1607. Der Rat zahlte eine Judensteuer an das Erzstift, aber Juden waren nicht mehr da.

1608 wird ein neuer Versuch von Juden gemacht, sich in Erfurt anzusiedeln, aber vergeblich. Im Jahre 1691 beschwert sich der kurfürstl. mainzische Hofjude Levi Isak im Namen der gesamten Judenthümlichkeit bei dem Kurfürsten, daß man in Erfurt den Leibzoll der Juden von 4 Ggr. auf einen Thaler erhöht hätte und er spricht die Befürchtung aus, daß kein Jude mehr Erfurt passieren werde. Sein Gesuch findet Berücksichtigung. 1768 wird zum ersten Male einem Juden Natan ausnahmsweise gestattet, sich in Erfurt längere Zeit aufzuhalten. Dafür mußte er 4 Gulden wöchentlich bezahlen und 1789 am 10. November bittet der Hoffaktor Benjamin von Hildburghausen um die Erlaubniß, von Zeit zu Zeit sich in Erfurt aufzuhalten, Fabrikwaaren und alte Kleidungsstücke kaufen zu dürfen. Das wird ihm gegen eine jährliche Abgabe von 60 Thalern gewährt. Mit dieser Erlaubniß war viel gewonnen. Die Zeit war anders geworden; eine neue Gedankenrevolution hatte in stürmischen Umlaufe eine gealterte und verdorbene Weltanschauung zu Boden geworfen.

VII. Neueste Geschichte.

Als die entscheidende Wendung 1438 eingetreten war, welche die Juden aus Erfurt entfernte, da waren, wie Kirchhoff sagte, „auch Erfurts Finanzen bedroht. Nicht bloß, aber gewiß mit aus diesem Grunde stand Erfurt ein halbes Jahrhundert nach Austreibung der Juden vor einem nicht länger zu verhehlenden Staatsbankerott“. Diese Erschütterung machte im Kleinen die Kasse des Pleban von St. Benedict durch, in dessen Parochialbezirk einst die reiche Judenthümlichkeit zum großen Teil gewohnt. 1506 konnte sie an die Dompropstei die jährliche Zahlung von 3 Schock und 12 Groschen „wegen Wegzugs der Juden“ nicht leisten.³⁾ Mit den Juden zog aus Erfurt auch der große Geldverkehr. Der Erfurter Handel, welcher so große Berühmtheit erlangt hatte, war bald verfallen,⁴⁾ der Handelsstrom lenkte seine Fluten nach den Städten, welche besonnen genug waren, die Juden zu schützen; zum Teil versiegte er für die Deutschen im Allgemeinen. Aber nicht nur der Handel, auch die wissenschaftliche Blüte, die Universität Erfurts ward getroffen und so schwer, daß sie seit jener Zeit sich nicht wieder erholen konnte.⁵⁾ Es ist eine Thatfache, daß die entsetzliche Vertreibung der Juden keine Steigerung der städtischen Wohlfahrt zur Folge hatte, sondern der Anfang zum finanziellen und wissenschaftlichen Sturze der so blühenden Stadt geworden war. Bald aber änderte sich das ganze Zeitbild. Mit dem untergehenden Jahrhundert und dem

¹⁾ Jaraczewsky S. 97. Urkunde XVII. ²⁾ ibid. S. 99. Urkunde XVIII.

³⁾ Kirchhoff I. e., S. 302, nach Stephan, neue Stofflieferungen für die deutsche Geschichte. 2. Heft. p. 84. ⁴⁾ Dominicus I. e., S. 152. ⁵⁾ Dominicus I. e., S. 189.

Aufgang des 16. Jahrhunderts trat eine Wendung für Deutschland, ja für das weit verbreitete Christentum und dadurch für die ganze Kulturwelt ein. Die Reformation, welche das erneute Studium des alten Testaments und der hebräischen Sprache in den frommen Geistern weckte, trat bald mit der Gewalt eines geistigen Sturmes auf, um das Gebäude des Katholicismus in allen Fugen zu erschüttern. Doch dieses hatte einen gefesteten Boden und seine Organisation gab ihm Riesenkraft. Es begann der große Gigantenkampf zwischen dem katholischen Rom und dem Reformgeiste der Deutschen; immer stärker wurde der neue Geistesheld, immer mutiger und thatkräftiger sein Ansturm, bis es zu jenem traurigen Zweikampfe kam, welcher ganz Deutschland fast ruinierte.

Schauervoll war der Sturz der Judenheit in Deutschland, Spanien, Portugal am Schluß des 15. Jahrhunderts. Brandfackel und Folter hatte man nutzlos angewendet, der Feuergeist der jüdischen Religion ließ sich nicht niederbrennen, den Gottesglauben konnte keine Folter ertöden. Da griff man zu dem scheinbar milderen, aber für um so wirksamer gehaltenen Mittel, man verhängte die Ausweisung über die Juden. So wanderten sie von Neuem. Aber der Allbarmherzige hatte seine Gnade ihnen von Neuem erwiesen. Eine neue Macht ward durch das 15. Jahrhundert zur imponirenden Größe gebracht, es war die Türkei, welche beinahe ganz Deutschland sich unterworfen hatte; es war die große Kulturmacht im Osten, welche damals den Verjagten ein Asyl bot. Auch nach Palästina zogen sie, andere nach dem Nordwesten Deutschlands, wo ein neues Handelsleben sich entwickelte, das nach den neu entdeckten Welten seine Boten ausendete. Und doch blieb der größte Teil der deutschen Juden in Deutschland. In den Dörfern mußten sie wohnen, durch die Städte nur eilends hindurch ziehen. Es war auch dies eine Wohlthat Gottes. In dieser Entfernung und Zurückgezogenheit hat sie der Kriegsturm, der nunmehr im 16. und 17. Jahrhundert Deutschland nicht zur Ruhe kommen ließ, nicht vernichten können.

So konnten sie ausharren, bis endlich der neue Sturm kam, den man als den politischen und philosophischen Fortgang der Reformation betrachten muß und der mit viel stärkerer Gewalt den Staatenbau des 18. Jahrhunderts nicht nur erschütterte, sondern zertrümmerte. Er brachte auch Erlösung für die Dulder des Monotheismus, welche ihr deutsches Vaterland, wie der Rabbi Hillel in Erfurt, so innig liebten, daß sie sich von ihm nicht trennen konnten, für die Armen, welche sich nicht von der Heimat loszureißen vermochten, noch stark genug waren, bei den Großen sich Privilegien zu erkaufen. Auch Erfurts Rat hatte den Juden nach und nach die Thore der Stadt eröffnet, im Jahre 1806 fand wieder jüdischer Gottesdienst in Erfurt statt; im Monat Mai 1807 hob der französische Commandant Vigi den Leibzoll auf.¹⁾ 1809 erlangen Tobias und Heinrich Moos das Recht, in Erfurt zu wohnen und Geschäfte zu treiben. Der erste jüdische Bürger Erfurts wurde 1810 Salomon David Unger, der Vater des nachher so hochgeschätzten Mathematikers, Professor **Dr. Ephraim Salomon Unger**.²⁾ In den Namen Unger, wie an den Namen Moos, knüpft sich die neue Geschichte der Erfurter Judenheit. Nach und nach waren mehrere Juden nach Erfurt gezogen und ohne öffentliche Anerkennung als corporative Gemeinschaft bildeten sie, von ihrer religiösen Einmütigkeit getragen, eine jüdische Gemeinde, welche seit 1811 unter der Leitung des Herrn Dr. Unger stand. Man hatte einen Friedhof am Brühler Thor erworben, besaß ein zum Gottesdienst eingerichtetes Local,³⁾ wol auch wenigstens

¹⁾ Hartung l. c., S. 136. ²⁾ Jaraczewsky l. c., S. 60 ff. ³⁾ ibid. S. 63.

einen Beamten, nämlich einen Vorbeter und Schächter, Gutmann; Ruspiner war Lehrer. Zur Errichtung eines Gotteshauses wurde 1825 das Haus zur Weintraube erworben. 1836 übernahm Herr C. M. Engel die Vertretung der Gemeinde und von nun an nehmen die Gemeindeglieder eine schnellere und erfreulichere Entwicklung.¹⁾ In der Nähe der 1756 abgebrannten Synagoge erbaute man eine neue, nachdem man vorher über die finanzielle Ordnung des Neubaus in einer für die innige Religiosität und das gegenseitige Vertrauen der damals hier lebenden Juden ehrenvollen Weise sich einigte. Sie verpflichteten sich, monatliche und jährliche Beiträge freiwillig zu zahlen, übertrugen C. M. Engel das Cassireramt und wählten Dr. Unger, Carl Moritz Engel und Heinrich Moos als ihre Vertreter. Diesen Vertrag unterschrieben Dr. Unger, C. M. Engel, H. Moos, Bernh. Sachs, Dr. med. Ludwig Meyer, M. Frank, Sal. Frank, H. Sahlinger, S. Braun, Friedr. Spiegel, Sam. Meyer, Jos. Salzmann, H. Bachmann, Adolph Cohen, Siegm. Marcus, Mayer Baumgarten.²⁾

Schon damals hatte man die Sorge für Schule, Arme und Kultus als Gemeindeaufgabe hingestellt. Am 10. Juni 1840 wurde die Synagoge vom Rabbiner Dr. Philippsohn eingeweiht, welche auf den Namen der Herren Unger, Engel und Moos eingetragen war, weil die Gemeinde noch keine staatliche Anerkennung genoss.

Nachdem inzwischen das preussische Judengesetz vom 25. Juli 1847 erschienen war, strebte die Gemeinde darnach, sich die staatliche Anerkennung zu verschaffen. Man übergab die Durchführung dieser Rechtsache dem Justizrat Pinkert.³⁾ Die Verhandlungen dauerten vom 27. Dezember 1851 bis zum 16. Februar 1855; von Ramm, Minister der geistlichen Angelegenheiten, verordnete die Constituirung der Gemeinde nach dem Gesetz von 1847. Der Oberbürgermeister Herr v. Oldershausen führte als Regierungskommissar die Verhandlung vom 26. März bis 17. November 1855, wo es endlich zur Constituirung der Gemeinde und Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten kam. In den ersteren wurden Wilhelm Moos, Ernst Benary und Isidor Moos, zu ihren Vertretern J. Auerbach und Hofagent Unger gewählt; Repräsentanten wurden: S. A. Cohen, Vorsitzender, Stellvertreter Professor Dr. Unger, Protokollführer Dr. Meyer, Stellvertreter W. Rosenthal, außerdem C. Ehrlich, M. Bachmann, Salom. Frank, G. Sabor, H. Moos; Stellvertreter: M. Lamm, M. Frank, S. Braun. So war die neue Gemeinde mit 191 Seelen (55 volljährigen Mitgliedern), constituiert.

Nunmehr begannen die Verhandlungen über das Statut, die bis zum 17. März 1855 dauerten. Im nächsten Jahre (1856) wurde der Versuch gemacht, auswärtige wohnende Juden in den Gemeindebezirk aufzunehmen, aber nach einer Regierungs-Verfügung vom 26. März wurde dies für unzulässig erklärt. Die Gemeinde wuchs indessen bedeutend, so daß der rührige Vorsteher Wilhelm Moos mit aller Energie darauf drang, daß ein neues Steuerreglement und ein geordnetes Schulwesen eingeführt wurde. Der Etat war vom Jahre 1856 mit 551 Thalern bis zum Jahre 1860 auf 664 Thaler gestiegen, und so kam es zu einem Statutenmachtrag, der am 6. Dezember 1860 bestätigt wurde.⁴⁾ Diesem folgten in den späteren Jahren ein zweiter Nachtrag vom 5. November 1867 und ein dritter vom 50. April 1874,⁵⁾ die sich sämtlich mit Regulirung des Steuer-

¹⁾ 475 Thaler hatte das am 3. Januar 1825 von Dr. Unger erworbene Grundstück Nr. 2433 gekostet; am 6. November 1859 kauften Engel und Moos von dem Bäckermeister Georg Friedr. Scharf zum Hofe des späteren Synagogengebäudes ein Stück des Gartens seiner Realität sub Nr. 2536.

²⁾ Hartung I. c., S. 153, Urkunde des Synagogen-Gemeinde-Archivs. ³⁾ *ibid.* Nr. 1. (1851, Bl. 3.)

⁴⁾ Gezeichnet: Moos, Auerbach, Rosenthal, Jf. Lamm. ⁵⁾ Gez.: Jf. Lamm, Bafsch, Windesheim.

reglements beschäftigen. Sie beweisen am deutlichsten die steigende Kraft der Gemeinde, indem die niedrigste Quote der 1. Steuerklasse von 12 Thaler auf 50 Thaler gestiegen war.

Eine der interessantesten und hervorragendsten Personen jener denkwürdigen neuen Gemeindebildung war **Dr. Unger**, dessen Ahnen und dem selbst einige Worte zu widmen eine Ehrenpflicht ist. Salomon David Unger, ein Levite, war aus Coswig an der Elbe in Erfurt eingewandert und betrieb daselbst ein Juwelengeschäft. Er war ein Mann von strenger Frömmigkeit, der charakterfest genug war, mit einem polnischen Grafen, der ihm in Leipzig am Sabbat ein Geschäft antrug, dasselbe trotz des zu erwartenden großen Gewinnes nicht abzuschließen, weil es Sabbat war; er besaß auch einen großen persönlichen Mut neben seiner gewaltigen Körpersärke. Aus freiem Antriebe und aus wahrer Religiosität vollzog er unentgeltlich die rituelle Function des Schlachtens bei seinen Glaubensgenossen und war ihr Vorbild in strengster Ehrlichkeit. Er hatte von seiner ersten Frau zwei Söhne, von seiner zweiten, der Schwester der ersten, 8 Kinder, die Söhne Ephraim, David, Manasse, Benjamin und die Töchter Sophie, Henriette, Lisette, Amalie. Er starb 1825 durch einen Fehlsprung. Manasse wurde Hauptmann in Berlin, Benjamin erhielt 1815 das eiserne Kreuz, ganz besonders zeichnete sich aber Ephraim aus; er studirte auf der Erfurter Universität, während David, sein Bruder, in Berlin seine Studien machte. Letzterer, mutig wie sein Vater, verteidigte zur Zeit der französischen Blockade seine Schwester gegen einen französischen Offizier; er wurde Hilfsarbeiter im topographischen Institut unter Müßling und lehrte Mathematik; einer seiner Schüler war Graf Brühl. Er schlug eine höhere Anstellung, die er nur durch Verleugnung seines Glaubens hätte erlangen können, aus, kam nach Erfurt und wurde Juwelier.¹⁾ Ephraim, geb. zu Coswig a. d. Elbe, am 8. März 1789, errichtete 1820 in Erfurt eine Lehranstalt für Mathematik und neuere Sprachen und nahm seinen Bruder David, der auch ein tüchtiger Bautechniker war, zu seinem Mitarbeiter. Ihre Anstalt wurde von Kindern aus hervorragenden Familien besucht und wuchs an Ansehen von Jahr zu Jahr. Der spätere Herzog von Decazes, der spätere preussische Gesandte von Radowitz und viele andere später sehr hochgestellte Männer waren Schüler des gelehrten Dr. Ephraim Unger. Die Erfurter Universität nahm ihn als Docenten auf und er war der letzte Lehrer dieser Hochschule. Aus seiner Anstalt ging die jetzige Realschule hervor, als deren Direktor er nicht fungiren konnte, ebenso wenig als Direktor des hiesigen Gymnasiums, weil er sich nicht taufen lassen wollte. Aber auch als erster Lehrer derselben hat er segensreich gewirkt und der Titel Professor (1850) wurde ihm als wohlverdiente Anerkennung verliehen. Treu seiner Religion blieb er in seinem ehrenvoller. Unte bis 1862 und starb am 1. November 1870. Wertvolle wissenschaftliche Arbeiten machten ihm einen weithin klangvollen Namen und noch heute ist sein Andenken ein ehrenvolles. Er war zweimal verheiratet. Seine erste Frau, eine geb. Salzmann.

¹⁾ David Unger war ein Studiengenosse und Freund von Heine, von Gans, dem berühmten Maler Lessing in Düsseldorf und von Goethe. Ebenso erkaute er sich der besonderen Gunst Sr. Königl. Hoheit des verstorbenen Großherzogs von Weimar, des Schwiegervaters unseres Kaisers sowie der Sr. Königl. Hoheit des kürzlich verstorbenen Prinzen Carl von Preußen, auch eines Schwiegersohnes des Großherzogs von Weimar. Im Allgemeinen hatte er ein sehr bewegtes Leben, durch seinen hohen, klaren, schnellen Verstand und große geübene Kenntnisse, verbunden mit der größten edelsten Menschenliebe und Herzensgüte, hatte er sich die Liebe und Gunst vieler hoher Gönner zu erwerben gewußt und eine Achtung gebietende Stellung erworben. Fürst Pückler-Muskau war ein intimer Freund von ihm, bei welchem er längere Zeit auf Branitz bei Cottbus zu Besuch war. (Persönliche Mittheilungen seines Sohnes, des Königl. Kommissionsrates F. Unger hier.)

gebar ihm drei Kinder, Auguste, Friß, jetzt Virtuose, und Leopold; von seiner zweiten Frau Pauline, geb. Wahl, hatte er 5 Kinder, Julius, Lina, Anna, Otto und Ernst welcher 1870 mit dem eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde.¹⁾ —

Schon im Jahre 1860 war ein eiserner Fond von 700 Thalern vorhanden, um den mit der Zeit notwendig werdenden Synagogen-Neubau vorbereiten zu können. Während bis dahin als Gemeindebeamten die Herren Baron und nach ihm Dettelbach und darauf Glück fungierten, trat von 1859 an ein neuer Aufschwung des religiösen Lebens ein, indem ein Prediger in der Person des Herrn Dr. Heilbrun angestellt wurde. Mit dem Jahre 1869 begannen die Verathungen über einen Neubau der Synagoge und es kam endlich im Jahre 1876 soweit, daß man für einen Umbau der Synagoge einen Kostenaufschlag von 3728 Mark 15 Pfennig fertig stellte. Es kam aber nicht zur Ausführung desselben, weil man sich von einem Umbau doch schließlich keine lang andauernde Besserung versprach. Da die Gemeinde aber zusehends sich immer weiter vermehrte, kam es auf Anregung des derzeitigen Rabbiners Dr. Caro im Jahre 1882 zu dem Beschluß, eine neue Synagoge zu bauen, zu deren Einweihung diese Festschrift geschrieben ist.²⁾

¹⁾ Programm der Realschule zu Erfurt, 1862, Seite 42 n. 43. „Herr Professor Dr. E. S. Unger, seit Ostern 1844 an der provisorisch errichteten Realschule im Wege des Kontrakts als Lehrer der Mathematik in den obersten Klassen beschäftigt, seit dem 6. September 1848 definitiv angestellt, am 23. October 1848 von des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten Excellenz zum Oberlehrer, am 24. Mai 1849 zum Professor ernannt, hat sich durch seine der Schule ununterbrochen geleisteten ausgezeichneten Dienste die Anerkennung der vorgeordneten Behörden, die Hochachtung und Liebe aller seiner Collegen und seiner Schüler in einem seltenen Grade erworben. Selbst nachdem er 30 Jahre der gelehrten Welt und der Pädagogik vielfache und reiche Früchte seiner angestrengten Thätigkeit geboten, nachdem er am 20. September 1860 das Jubiläum seines Eintritts in die Reihe der Docenten der Universität Erfurt unter allgemeinsten und ehrenvoller Beteiligung gefeiert, konnte er noch in ungeschwächter Geistesfrische seinem Amte vorstehen. Erst am 30. October v. J. hat er, weil seine Körperkraft nicht mehr ganz ausreichte, um seine Pensionierung, und diese wurde von den städtischen Behörden in einer Weise beantragt, welche die Verehrung gegen den in allen Lebenslagen treuen Mann und nicht die geistliche Bestimmung diktiert hatte. Zur Feier seines Abschiedes von der Anstalt hatte der Direktor die Ehre, seinem in langer Zeit bewährten Freunde den ihm von des Königs Majestät allergnädigst verliehenen rothen Adler-Orden IV. Klasse zu überreichen.“

Jahrelang war Prof. Unger trotz vielfachen Wechsels der Oberhoheiten Erfurts Vorsitzender der städtischen Nidungs-Kommission; der Staat berief ihn amtlich zur Begutachtung und Einrichtung aller Statuten für Lebensversicherungen resp. Sterbekassen. Die Gotha'sche Lebensversicherungsbank ist nach seinen Berechnungen und Angaben ins Leben gerufen worden. Jahrelang war er Stadtverordneter und bis zu seinem Ableben Mitglied der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften hieselbst, in welcher er häufig wissenschaftliche Vorträge hielt. Zu seinem 50jährigen Lehrer-Jubiläum erzte ihn die Stadt mit dem Ehrenbürgerrecht; außerdem erhielt er viele Ehrengaben und die besondere Auszeichnung, daß man ihm einen großartigen Fackelzug brachte. Sein Name steht auf einer Votivtafel im Rathaus notirt. (Nach persönlichen Mittheilungen des Herrn F. Unger.)

Seine mir bekannten Werke und Abhandlungen sind: 1) Die Geometrie des Euklid, ein Handbuch der Geometrie von Prof. Dr. E. S. Unger. 1. Auflage 1855. 2. Aufl. 1851. 2) Zeitfaden für den Unterricht im Kopfrechnen von Dr. E. S. Unger. 2. Aufl. 1851. 3) Programmarbeiten: Ostern 1851: „Die algebraischen Gleichungen des dritten Grades als Lehrgegenstand der Realschule“. 4) Ostern 1855: „Die Bedeutung der zwei Bücher des Apollonius von den Berührungen für die geometrische Analysis“.

²⁾ Da der Wunsch nach Abfassung dieser Festschrift sehr spät ausgesprochen wurde und dem Verfasser nur 8 Tage übrig waren, wird um nachsichtige Beurteilung dieser Arbeit gebeten.

Der Verfasser.

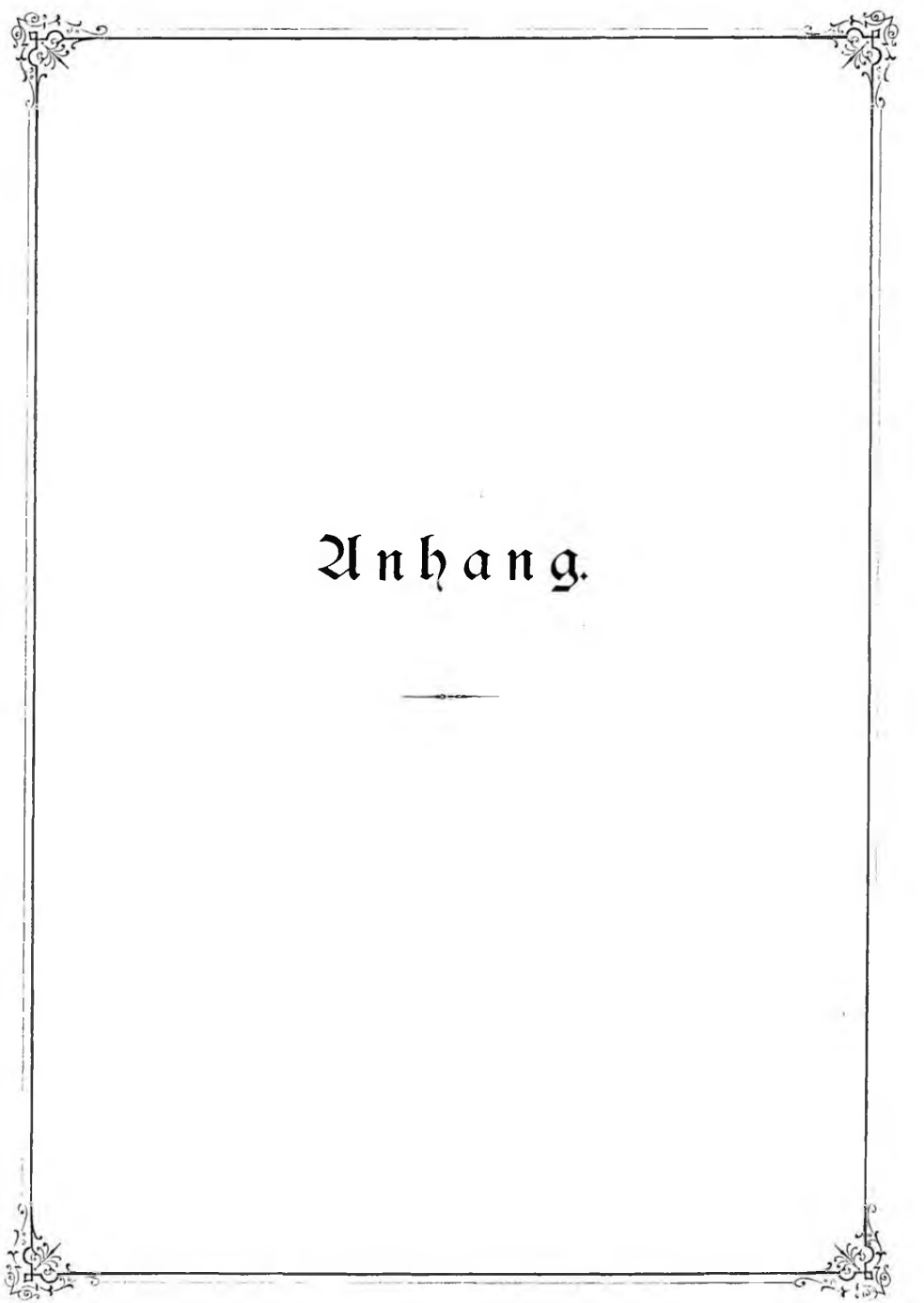
Im Jahre 1875 stellte sich das Bedürfniß heraus, ein neues Grundstück zur Erweiterung des alten oder zur Anlegung eines neuen Friedhofs zu erwerben. Die jahrelangen Verhandlungen zur Erweiterung des alten Friedhofs waren vergeblich; 1881 kam es nach schwerer Mühe endlich zu dem Ankauf eines Grundstückes vor dem Löbberthor, welches bis dahin dem Oekonom Friedrich Ludwig Schneider gehörte, der es für 5199 Mark der Gemeinde überließ.

Mittlerweile war in der Vorstandschaft ein Wechsel eingetreten, indem seit 1874 Herr Handelschulldirektor **Dr. Wahl** als Vorsitzender des Vorstandes die Gemeinde leitet. Auch bei den Beamten war ein solcher Wechsel eingetreten, indem dem Kantor Glück, der schon 1860 fungirte, im Jahre 1875 Kantor Rothschild folgte. Im Jahre 1862 folgte auf den Prediger Dr. Heilbrun der **Rabbiner Dr. Jaraczewsky**, welcher sich durch seine im Jahre 1868 herausgegebene „Geschichte der Juden in Erfurt“ einen bleibenden Namen hier selbst erworben hat; im Jahre 1879 auf diesen **Rabbiner Dr. Caro**, welcher durch verschiedene kleinere Abhandlungen die Kenntniß der Geschichte der Juden in Erfurt förderte, und im Jahre 1885 trat am 1. März **Rabbiner Dr. Kroner**, als Rabbiner, Prediger und Religionslehrer an seine Stelle.

Zur Ordnung der Gehalts- und Einkommensverhältnisse der Beamten hatte der mehrfach erwähnte eifrige Vorsteher Moos schon im Jahre 1859 einen Tarif aufstellen lassen, der bereits 1860 eine teilweise Veränderung erfuhr. So besitzt die Gemeinde nunmehr eine Synagoge mit einem Ritualbade, einen alten Friedhof am Brähler Thor und einen neuen vor dem Löbberthor; zu ihr gehören 191 Personen männlichen Geschlechts und 147 Personen weiblichen Geschlechts über 15 Jahre, 72 Knaben und 69 Mädchen unter 15 Jahren, also im Ganzen 479 Seelen, die der Allgütige erhalte und vermehre. Steuern zahlen 161 Personen, darunter 11 Wittwen und eine in selbständigen Verhältnissen lebende Frau. An Beamten sind in ihr: ein Rabbiner, ein Kantor, der zugleich als Religionslehrer und Schächter fungirt, ein Sekretär und ein Synagogendiener. Eine Einrichtung, welcher die Gemeinde und die Kollegien ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, ist die Gemeinde-Religionschule, die im Jahre 1885 nach langen und eingehenden Beratungen und Verhandlungen mit dem Magistrat, insbesondere mit Herrn Oberbürgermeister Geh. Regierungsrath Breslau und dem Herrn Stadtschulrat Dr. Vorbrodt auf deren Befürwortung hin zu einer obligatorischen erhoben worden ist und nunmehr von fast sämmtlichen schulpflichtigen Kindern der Gemeinde besucht wird.

An Wohltätigkeits-Einrichtungen befinden sich hier selbst die unter der direkten Gemeinde-Verwaltung stehende Armenkasse, die Chewra und der Frauenverein.

Durch den Beistand des Allgütigen hat die Synagogengemeinde Erfurt wieder eine neue Blüthezeit erlebt. Durch den edleren Geist, der die Landesgesetzgebung erfüllt, durch das freundliche Entgegenkommen der verehrten Stadtbehörden ist ihr das Glück zu Theil geworden, die Wohlthaten der neuen Zeit mit ihrem Aufschwung an Wissenschaft und Kunst auch ihren Einrichtungen zu Gute kommen zu lassen, und wir schließen diese Arbeit mit dem heißen Gebete, daß der Friede und die Eintracht, die Innerlichkeit und Brüderlichkeit, die Hingebung und Begeisterung für das Judentum, wie sie 1840 bei dem Neubau der Synagoge die damaligen Gemeindeglieder erfüllte, als ein heiliges Erbe der Gemeinde erhalten bleibe. Möge sie wie einst in den glanzvollen Zeiten des 12., 14. und 15. Jahrhunderts wieder zu einer ruhmreichen Stätte jüdischer Wissenschaft werden und möge der Geist des confessionellen Friedens das Gedeihen der Gemeinde zu Ehren Gottes und zur Pflege der höchsten Menschheitsideale fördern!



Anhang.

Mus der Häuser-Chronik der Stadt Erfurt.

Heft II., Heft 1, S. 385.

Herausgegeben von Bernhard Hartung.

Erfurt 1878.

Einiges über die Juden in Erfurt.

Als im Jahre 1664 Kurfürst Johann Philipp von Mainz sich mit Sachsen verglich, erhielt das Letztere das Geleitsrecht in Erfurt zugesichert, während Mainz das Judengeleit für Erfurt behielt.

Das Judengeleit, welches wir schon früher beschrieben haben, bestand in der Vorzeit in folgendem:

In den älteren Zeiten betrug das Judengeleit oder der Juden-Leibzoll einen Dukaten, und wurde der zugereiste Jude in Begleitung eines Unterbeamten aus dem Thore, wo er einpaffirte, unter Vortragung des sogenannten Judenstabes, durch die Stadt geleitet. Später mußte jeder Jude, welcher hier durchpaffirte, einen Thaler in die Kammerkasse und vier Groschen dem Stadthauptmann entrichten. Dieser Geleitszoll wurde an dem Thore entrichtet, wo der Jude einpaffirte, und wurden ihm darüber zwei Scheine ertheilt, ein gedruckter und ein geschriebener; den gedruckten behielt der Jude zu seiner Legitimation, den geschriebenen gab er an dem Thore ab, wo er ausspaffirte. Blieb er mehrere Tage in der Stadt, so mußte er für jeden Tag dieses Geleit mit einem Thaler vier Groschen zahlen und war nicht einmal der Sabbath davon ausgenommen. Diesem Geleit waren Männer, Weiber und Kinder unterworfen, und nur die Kinder, welche noch von der Mutter gestillt wurden, hiervon befreit.

Ueber die Schärfe, mit welcher dieses alte Herkommen gehandhabt wurde, spricht folgende Verordnung aus dem vorigen Jahrhundert.

Kurmainzer Verordnung

vom 23. Dezember 1746.

„Allen Kurfürstlichen Beamten, welche an denen Land- und Poststraßen von Frankfurt nach Leipzig und von Nürnberg auf Braunschweig und Hamburg und an denen Gränzen des Landes wohnen, die ernstliche Auflage:

Erstens auf die Juden, sie kommen mit Post oder anderer Gelegenheit, zu Fuß oder zu Pferd, zum Handel oder bloßen Durchzug ein wachsames Auge, sonderlich bei Meßzeiten zu haben und diejenigen, welche schon fast durch das Land, oder

über und neben der Stadt vorbeÿ gehen, anzuhalten, auch ob sie die dem Hohen Erz-Stift Mainz ohne Widerspruch zukommende Leib-Geleits-Gebühr für sich und die Ihrige Jüdischen Geschlechts mit dem gewöhnlichen Reichsthaler und vier Groschen Zeddel-Geld vor jede Person in dem Erz-Stiftlich und Kurfürstl. Stadt-Amte allhier entrichtet, zu befragen, sich darüber erhaltene besiegelte Quittung vorzeigen zu lassen, in deren Ermangelung aber Dieselbe als Betrugs und Unterschlags schuldige zu arrestiren und anhero in die Stadt zu gedachtem Stadt-Amte zur Bestrafung zu liefern. Auch ist zweitens denen Juden aller sowohl offener als heimlicher Handel und Gewerb in diesem Etat gänzlich untersaget, und denenjenigen Unterthanen, welche ihren Fleiß und Wachsamkeit auf diese Leute bezeigen werden, von jedem also in Unterschlag betroffenen und eingelieferten Juden 1 Thaler zur Vergeltung versprochen worden; hingegen sollten drittens diejenigen, so Juden ohne Anzeige oder Unterhaltung aufnehmen, mit denen handeln oder sie heimlich durchschleichen ließen, nicht alleine zu Abstattung des Leib-Geleits, sondern auch zu anderer willkürlicher Straffe angehalten werden."

Der Juden-Eid.

Nach der Kurfürstlich Mainz. Hofgerichts-Ordnung 1521 und der späteren Stadtgerichts-Ordnung für Erfurt anno 1680 war den Juden folgender Eid vorgeschrieben:

Die Vorred der Juden-Ähdt.

Adonay, Ich ruffe dich, deinen Heiligen Nahmen und Allmächtigkeit an, daß du hellffest bestetten meinen Ähdt, den ich jetzt thun soll, und wo ich unrecht und betrüglich schweren sollte, so sey ich beraubt al'ler Gnaden deß ewigen Gottes, und mir werden aufgelegt alle Strafen und Fluch, die Gott den verfluchten Juden aufgelegt hat, und ich soll auch nicht theil haben an Messias, nach dem versprochenen Erdreich deß Heiligen seeligen Land's.

Der Juden-Ähdt.

Adonay ein Schöpfer der Himmel und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hier stehen, ich ruffe dich an durch deinen heiligen Nahmen auff dieser Zeit zu der Wahrheit, und schwere by demselbigen, daß ich umb alles das, so ich in dieser Sachen befragt werde, und mir wissen ist, ein recht lautere Wahrheit zu sagen, und darin keinerly Falschheit, Verderblichkeit oder Unwahrheit gebrauchen will, also bitte ich mir Gott Adonay zu helfen und zu bestettigen diese Wahrheit, wo ich aber hierhin einigen Betrug, mit Verhaltung der Wahrheit gebrauchen würde, so seye ich verflucht ewiglich und vergehe und zerstöre mich das Feuer, das Sodoma und

Gomorra überging und all die glück, die an der Thorat geschriben stehen und doß mir der wahre Gott, der Laub und Gras und alle Ding erschaffen hat, nimmer zu hülf noch zu staten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen, wo ich aber recht thue in dieser Sachen, also hilf mir der wahre Gott Adonay, und nicht anderes.

Eine andere Eidesformel der Juden, das älteste schriftliche Denkmal der deutschen Sprache und eine der wichtigsten Urkunden, welche sich im Königlichen Provinzial-Archiv zu Magdeburg befindet, giebt Dr. Heinrich August Erhard in der Thüringer Vaterlandskunde 1822, pag. 192; sie lautet wörtlich:

Des dich dirre sculdegit des bistur vnshuldic . So dir got helfe . Der got der himel vnde erdin gescuf . loub . blumen . vnde gras . des dauore nine was . Vnde ob du unrechte sweris . daz dich di erde uirslinde di datan vnde abiron uirslant . Vnde ob du unrechte sweris . daz dich di muselsucht biste di naamannen liz vnde iezi bestunt . Vnde ob du unrechte sweris . daz dich di e uirtilige die got moisy gab . in dem berge sinay di got selbe screib nit sinen uingern an der steinir tabelen . Vnde ob du unrechte sweris . daz dich uellin alle di scrift . di gescriben sint an den uunf buchen moisy . Dit ist der iuden heit den di Biscot Counrad dirre stat gegeben hat.

Nach hentigem Deutsch:

„Deß dich dieser beschuldigt, deß bist du unschuldig, so (wahr) dir Gott helfe, der Gott, der Himmel und Erde schuf, Laub, Blumen und Gras, dessen zuvor nicht war. Und ob du unrecht schwörest, daß dich die Erde verschlinge, die Dathan und Abiram verschlang; und ob du unrecht schwörest, daß dich die Muselsucht (der Aussatz) heiße, der Naamannen verließ und Jerzi (Gehazi) bestund (ergreift); und ob du unrecht schwörest, daß dich die Ehe (das Gesetz) vertilge, die Gott dem Moses gab auf dem Berge Sinai, die Gott selber schrieb mit seinen fingern an der steinern Tafel; und ob du unrecht schwörest, daß dich fällen (verdammten) alle die Schriften, die geschrieben sind in den fünf Büchern Moses. Dies ist der Juden Eid, den Bischof Conrad dieser Stadt gegeben hat.“

Diese Urkunde ist ein Stück Pergament, vermuthlich aus den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts, von der Größe eines Quartblattes, mit der bekannten gothischen Schrift geschrieben, die besonders in den Klöstern gebräuchlich war, und deshalb Mönchsschrift genannt wird. Die großen Anfangsbuchstaben der einzelnen Sätze sind alle mit Gold gemalt und roth eingefast; ebenso geht auch eine viereckige, goldene, roth geränderte Einfassung um die ganze Schrift. Angehängt ist, vermittelt seidener Schnuren, das große Erfurtische Stadtsiegel. Dasselbe zeigt den heiligen Bischof Martin (als Schutzheiligen der Stadt) unter einem mit Thürmen gezierten Kirchenportale sitzend, zu beiden Seiten desselben die Worte: Scs. (d. h. Sanctus) Martinus, und um das Ganze die Umschrift: Erfordia fidelis est filia Moguntinae sedis.

Zum Israel'schen Garten auf der Judenschule, früher der Judentempel.

(Urkunde im Stadtarchiv.)

Die Rectoren des Raths zu Erfurt, Ludwig zu Biltersleben, Walther Kerlinger, Hermann von Alch, Conrad von See und die übrigen Genossen, Consuln von Erfurt, beurlunden, daß die in Erfurt wohnende Judengemeinde von dem Hospitalmeister Heinrich von Liebenstedt für 5 Talent Erfurter Denarien eine Area gekauft haben, die mit einer Stupa überbaut war, gelegen an der Gera hinter dem Backhaus der Gebrüder Dietrich und Heinrich von Guttern. Wenn die Juden die Area bebaut haben, sollen sie selbst bei Brand oder sonstigem Unglück den bedungenen Zins von 2 Talent entrichten.

Dat. Erfurt 1285 Non. November.

Auszug

aus den

Freizinsregistern der Severikirche.

1293.

Habraham filius baruch de Blankenhain de curia apud frigidum balneum	6 sol.
Habraham de Rotenbore de dimidia lapidea curia quam vivis judeus inhabitat	6 d.
Filii Baruch de ysenach de curia quondam hotermanni	4 "
Bonifant gener josepsi de curia sua	4 "
Communitas judeorum de vico et de frigido balneo	2 "
De cimiterio judeorum	6 "
De scola judeorum	16 "
Joselin filius Meigeri de curia quondam Gigantis	8 "
Joseph de Babenbore de curia sua juxta Giselbertum	40 "
Moyses in platea crutzgaze de curia sua	1 sol.
Meyger et frater suus felix de curia bendelonis	3 d.
Piscis judeus de curia sua contra scolas	1 sol.
Item piscis et selickint de dimidia curia Anselmi	15 d.
Salomon judeus de Werenbore de curia quondam Riche judee	1 sol.
Josekint de dimidia curia quondam anselmi patr. sui	15 d.
Salmon de Assaphtenbore de curia in qua est	1 "
Schelin et moyses de curia quondam otton. pletener	13 "
Zalip et selickint de curia ap. brunonem	4 "
Item piscis et Habraham de Rotenbore de curia lap. qua transitur ad scolas	2 "

1321.

Michael de haynowe de quartali dim. curie vinis judei in der crutzgaze	3 obl.
Item de dim. curia lapidea quam inhabitat vinis	10 d.
Abraham de Rotenborg et vinis de Wie de dim. curia in der crutzgasse	1 obl.
Item idem abraham et meitin filia piscis de curia quondam bendelonis	3 d.
Pessele filia moytin de quartali predictae curie bendelonis	1 obl.
Abraham filius baruch de blankenhain de curia apud frig. balneum	10 d.
Abraham de Blankenhain iuxta hospitale quondam Th. murer	3 "
Bonephant gener Josephi de curia sua sita	4 "
Bruna filia piscis de VI. part. curie quond. piscis contra scolas	2 "
Item Bruna filia piscis et piscis filius suus de curia lapidea p. quam itur ad scolas mane et vespere ex jure	2 "
Communitas judeorum de dim. curia anselmi sita in deme sculthove	15 "
Item de lico et frigido balneo	2 "
Item de cimiterio	6 "
Item de scolis suis	6 "
Isachar de spire et sara uxor sua filia piscis de octava parte curie quondam piscis contra scolas	3 obl.
Salman filius ioselini de quarta parte curie quondam gigantis	2 d.

Lassam filius abraham de Rotenborg et belkant uxor sua filia piscis de VI. part. curie	2 d.
Mimne de Mulhu. et sui heredes de curia juxta curiam Giselberti apothecarii sitam ..	40 "
Meiger de Erbipoli de III. quartalibus curie quondam hotermanni sita in qua est.	3 "
Loser filius baruch de quarta parte curie quondam hotermanni	1 "
Moyse filius ioselini de tribus quartalibus curie quondam gigantis	6 "
Meiger de Erbipoli et pueri lewentini de curia ex opposito eccles. sancti Benedicti quondam domine de lubellin	2 "
Kassel de Blankenhain et Rachel uxor sua de dim. quarta part. curie quondam ottonis pleteneres (ex opp. curie)	2 "
Samuel filius ysaac filius joesselini de Blankenhain de dim. quarta parte curie quondam pleteneres	3 obl.
Moises in der erutgasse de dim. quartali curie ottonis	3 "
Meiger de salza de curia fabe judee in platea judeorum	16 d.
Item de dim. curia salmanni de aschaffenburg	1 obl.
Meiger filius abraham de Blankenhain et sui heredes de dim. curia apud brunonem.	2 d.
Mimna de Mulhusen filia abraha. et sui heredes de dim. curia apud brunonem	2 "
Samuel filius ysaac de curia patris sui sita ex opposito plebano s. martini	2 "
Salman gener gumberti de gotingen et belkint filia gumberti de Driuoordia de curia salmani de aschaffenburg	1 obl.
Salman de Erbipoli de curia quondam richen judee de northusen sita in platea judeorum	1 sol
Samuel et pesselu uxor sua filia piscis de VIII. parte curie quondam piscis site contra scolas	3 obl.
Samuel filius piscis de XII. parte curie quondam piscis contra scolas	1 d.
Samuel et david filii piscis de quarta parte curie et de XXIV. parte curie quondam piscis	4 "
Storlin judea filia vivis de XIV. parte dim. curie quondam ottonis pleteners	1 "
Gutlich quondam uxor Moyses de quarta parte curie quondam ottonis pleten. site ..	4 "
Kassel et froide uxor sua filia Gnellin de VIII. parte curie et XVI. parte curie otton. pleten.	2 "
Samuel filius piscis de VIII. parte curie piscis contra scolas	3 "
Meyger de erbipoli et meiger filius Salmani de erbipoli de dim. curia ante valvam sanct. andree quondam ott. Kerlinger.	3 "

1322 gleichlautend,

ausgenommen:

Josabel filius meigeri de erbipoli de sexta pte. ejusd. curie	2 d.
---	------

1323 gleichlautend,

ausgenommen:

Samuel filius piscis de qu. p. cur. ex oppos. scol. Jude.	5 d.
Samuel magnus de quartal pte. ejusdem curie	3 "
Loser filius baruch et bruna filia minne de VI. pte. ejusdem curie	2 "
Meyger filius Abr. de Blankenhain de curia amme honwege	4 "
Item de quartali curie bonephant site apud curiam amme honwege	1 "
Hazzevik de Mulhusen de III. quart. dict. cur. bonephant	3 "
Mose de salza de quart. cur. quondam bendelonis quam tenet manu fideli falcken de yhmene	1 obl.
Suzman de quartal. ejusdem cur. bendelon. quam tenet manu fideli heredibus meigeri de vache	1 d.
Michael de Ysenach de quart. ejusd. cur. bendel.	1 "
Belkint et meytin sorores de ysenach de quartali dict. curie bendel.	1 "
Michael de haynowe de curia lapidea quondam fide in der erutgasse	6 "
Meiger de erbipoli de dim. curia quondam gigantis retro curiam suam.	4 "
Meiger de salza de dim. curia quondam gigantis.	4 "

Minne de Mulhusn et sui heredes de dim. curia juxta cur. Giselberti apothecarii sita.	20 d.
Meiger samuel magni de alia dim. cur. juxta cur. Giselb. apothec.	20 "
Meiger de erbpoli de III. quartal. cur. quondam hotermanni in qua moratur.	3 "
Loser fil. baruch de IV. pte. ejusd. cur. hoterm.	1 "
Cassel de blankenhain et Rachel uxor sua de dim. quartal. pte. cur. quondam otton. pleten. in der erutzgasse	2 "
Bonephant filius moises in der erutzgasse de dim. quarta parte cur. quond. otton. pleten.	3 obl.
Guta de Wimar et sui heredes de dim. quart. cur. otton. pleten.	3 "
Schorlin filia Vinis de XVI. pte. dim. cur. quond. otto. pleten.	1 d.
Gutlich quondam uxor moises de dim. quart. pte. cur. quondam otton. pleten.	2 "
Cassel et vroide uxor sua filia guellin de VIII. pte. enr. et de XVI. pte. cur. quondam otton. pleten.	2 "
Bonephant filius Moises in der erutzgasse de dim. quartal. pte. cur. quond. otton. pleten.	2 "
Abraham de blankenhain de III. quartal. et XIV. pte. cur. quond. Th. Murere juxta hospit.	2 "
Michahele fil. Natan de Babbenberg de quart. et XIV. pte. ejusd. cur. juxta hospit. quond. Th. Murere	1 "
Item idem (Meiger de Salza) de quondam curia salmanni de aschafenburg apud Meiger de salza	1 "
Michahele de Arnstete de dim. curia in d. erutzgasse quam inhabitavit quond. vivis de wie	1 obl.

1324 — 1326 gleichlautend,

ausgenommen:

Communitas de vico et fr. bal. in der erutzgasse	2 d.
Suzman de trib. quart. dict. cur. bonephant quam tenet manu fideli heredibus die. hazzelbie	2 "
Falken maritus der semelin de salza de quart. pte. cur. bendelon.	1 obl.
Sozman de dim. quarta pte. cur. quondam ott. plet. in d. erutzgasse, quam tenet manu fideli cassel et Rachel	2 d.
Item de quart. prt. cur. ott. plet.	3 obl.
Tezemannus, Vricus et Fridericus fres. de weberstete et heinricus patrus eorum de cur. quond. fabe judee quond. meiger de salza in platea judeorum	16 d.
Item de curia quond. Gigantis quond. meigeri de salza	4 "
Item de alia dim. curia Gigantis quond. meigeri de erbpoli in platea judeorum	4 "
Item de curia amme honwege quond. meigeri filii abrah. de Blankenhain	4 "

1327 gleichlautend,

ausgenommen:

Sozmann et bolkin uxor sua de VIII. ptr. et XVI. ptr. curie quond. ott. pleten.	2 d.
Item de XVI. pte. dim. cur. quond. ott. pleten. qu. Schorlin.	5 "

1328 gleichlautend.

1329 gleichlautend,

ausgenommen:

der Name Meyger polen.	
Meiger am hoenwege de curia michahele de haynowe quam tenet manu fideli.	
Suzman de dim. quart. cur. quond. ott. plet. quam tenet m. f. Bonefant	2 d.
Meyer anne hoenwege de dim. curia quond. abrah. de Blankenhain	4 "
Meyger de salza samuel magnus et sozmann de curia in platea Judeorum quondam Hermannii aurifabri in platea parochiae sti. Benedicti	6 "

1330 — 1332 gleichlautend.

1350.

Communitas judeorum de vico et de frigido balneo in der crutgasse.....	2 d.
Samuel filius piscis de sext. part. curie ex oppos. scholas Judeorum.....	2 "
Samuel magnus de quart. p. ejusd. curie.....	3 "
Josabel filius Megeri de herbipoli de VI. p. ejusd. curie.....	2 "
Item idem et salman de herbipoli frater suus de IV. p. e. c.....	3 "
Loser filius baruch et Bruna filia Minne de VI. p. dict. curiae.....	2 "
Salman de Wye de curia quondam bonefant sita apud curiam by dem hoenwege apud megerum.....	400 "
Falke maritus guelte (anelie?) de saltza de IV. p. curia bendelonis.....	1 obl.
Michel de ysenach de quart. ejusd. curie bendelonis.....	1 d.
Belkin et meytiu sorores de ysenach de quart. curie bendelonis.....	1 obl.
Meierus filius samuel magni de dim. curia jux. curiam Giselberti apotee.....	20 d.
Minna de Molhusen de alia p. dict. curie.....	20 "
Meyger de herbipoli de III. par. cur. quond. hoterm. in qua moratur.....	3 "
Loser filius baruch de IV. part. dict. curie quondam hotermanni.....	50 "
Suzeman de dim. part. curie quondam otto. pletener. in der crutgasse quam tenet manu fid. Kassel et rachel.....	2 "
Item de IV. part. curie ejusd. otton.....	3 obl.
Guta de wymar et sui heredes de dict. quart. curie otton. predict.....	3 d.
Gulich quondam uxor moyses de dim. qu part. curie quondam pletener.....	2 "
Suzmann de d. qu. part. curie pleteners quam t. n. f. bonefant.....	2 "
Item Suzmann et belkiut uxor sua de oct. p. et dec. sext. part. curie quondam otto pleteners.....	2 "
Item de decima sext. p. d. c. quondam pleteners et quondam schorlin (?).....	1 "
Abraham de Blankenhain de 3. quart. minus XIV. p. curie quondam Theod. Murer juxta hospitale.....	2 "
Abraham filius Barnch de Blankenhain de c. apud frigidum balneum.....	6 "
Bruna filia piscis et piscis filius suus de curia lapid. per quam itur ad scolam de jure mane et vesp.....	2 "
Samuel fil. Ysaac de curia patris sui sita ex oppos. curie plebani sancti martini.....	2 "
Coppelin et Samuel Magnus de quart. et XIV. p. c. jux. hosp. quondam Theod. Mureri et quondam Michels filii Natan de Babinberg.....	1 "
Salmann de Herbipoli de curia videlic. 3 domibus Riche judee de Northn. sita in platea Judeorum.....	1 "
Meyger de saleza et heredes ysaac fratris sui de curia benedictae ? judee quondam domine de Lubelin.....	2 "
Item idem de curia quondam salmani de Aschaffenburg apud Meger de saleza.....	1 "
Michel de Arnstadt de dim. curia in der crutgasse quam vivis de Wye quondam inhabitavit.....	1 obl.
Meygerus de saleza de curia quondam fabe judee in plat. judeorum.....	16 d.
Item de c. quondam gygantis.....	4 "
Meyger de saleza Samuel magnus et Suzmann de 3. quart. curie in plat. judeor. in parochi. sti. benedicti prope Marstal consulum in angulo quondam Hermannii aurifabri.....	4 "
Meyger de herbipoli de al. dim. curia quondam gygantis.....	4 "
Meyger an deme hoen weg de curia quondam Abraham de Blankenhain.....	4 "
Salman et pesselin de wye et curia B. cum naso.....	4 "

1359—1367, 1431—1438, 1471—1478, 1484—1486,
1587—1592

fast vollständig gleichlautend, abgesehen von einigen Schreibfehlern.

Bis 1607 kehrt auch der Zins der communitas wieder; von 1601 an findet sich nicht mehr die volle Aufzählung und mit 1618 hört diese Registrierung ganz auf.

Verzeichniß der Namen

der auf dem ehemaligen jüdischen Friedhofe hier begrabenen Israeliten

von 1157—1594 n. d. g. Zeitr.

- | | |
|---|---|
| 1137. Drei Kinder in 3 Monaten gestorben.
(Namen unbekannt.) | 1292. Ginnah ba. R. Jizchak. |
| 1251. Schrage b. Benjamin hacohen. | 12?? Belah ba. Samuel hacohen. |
| 1252. Abigail ba. R. Jacob. | 1297. Jehuda b. R. Ascher. |
| 1252. ba. R. Samson (sehr geachtete
familie). | 1299. Joëz b. Moses (im Tiffan ermordet). |
| 1260. Samuel b. David. | 1299. Schöne ba. (in Tiffan ermordet). |
| 1262. Esther ba. Abraham. | 1299. R. Josef b. R. Chajim (ermordet). |
| 1263? R. Mose b. R. David b. R. Eleasar. | 1300. Schönlein ba. R. Samuel. |
| 1264. b. Moses. | 1302. R. Pessach. |
| 1267. Jentel ba. R. David. | 1308. ba. Kalonymos halevi. |
| 1267. ba. R. Serach. | 1313. Preine ba. R. Ascher. |
| 1268. Gitali ba. R. Salomoh. | 1316. Mine ba. R. Jechiel. |
| 1269. Jetta ba. R. Jehuda. | 1316. R. Salomo b. R. Menachem. |
| 1270. Elieser b. Joel. | 1319. R. Samuel b. R. David. |
| 1270. Sarah ba. R. Joseph. | 1320. Samuel b. Chonja. |
| 1271. Jentel ba. R. Minnan. | 1321. Saadia b. Josef. |
| 1271. R. Joël b. R. Jizchak und sein Sohn
Ephraim. | 1322. Adelheid b. R. Jacob. |
| 1271. R. Simeon b. Ascher. | 1328. R. Jechiel b. R. Jechiel. |
| 1274. R. Manis b. R. Oschajali halevi und
sein Sohn Eliah. | 1328. R. Jehuda b. R. Josef. |
| 1274. Baruch b. Samuel. | 1329. R. Natronai b. Josef. |
| 1277. Hanna ba. R. | 1332. ba. Abraham. |
| 1279. R. Juda b. R. Menachem hacohen. | 1334. Jacob b. Ra. Mose. |
| 1279. Juta ba. R. Eljakim. | 1334. R. Rose b. Eliah hacohen. |
| 1280. Hindel ba. Morenu R. Josef. | 1334. Schöne b. R. Mose. |
| 1280. Rahel ba. R. Menachem hacohen.
(Eine vornehme frau.) | 1337. R. Jechiel b. Mose. |
| 1282. R. Chiskijah b. R. Menachem Zarfati. | 133? b. Abrohom. |
| 1282. R. Juda Ascher b. R. Serach hacohen. (?) | 1338. R. Josef b. R. Samuel hacohen. |
| 1286. Bela ba. R. Salomo. | 1372. ba. Kalonymos. |
| 1286. Channah ba. R. Elieser. | 1375. Abigajil b. R. Abraham. |
| 1288. Channah ba. Axelrad. | 1381. R. Schlumiel b. R. Eliah. |
| 1288. R. Elieser b. Kalonymos halevi. | 1382. Mose, Salomo, Alis b. R. Jizchak. |
| 1290. Channah ba. Urschago hacohen. | 1382. R. Jachjah b. R. Jachjah. |
| 1291. Jizchak b. R. Jehuda, der Jünger. | 1391. R. Mose b. R. Kalonymos. |
| 129? Samuel b. R. Sm. (?) hacohen. | 1394. Jehuda b. Tobia. |
| | 1394. Menahem b. Jacob. |
| | 1397. Chananjah b. Jacob hacohen. |
| | Josef b. Abraham. |
| | David b. Mose. |
| | bas R. Menachem. |

In den von Herrn Dr. Jaraczewsky veröffentlichten Urkunden werden noch folgende Israeliten genannt:

- | | |
|--|---|
| (1335.) Mayger von Salza. | (1373.) Schalom Hazin. |
| (1336.) Michel Isaak und Cassel, Söhne des
Mayger. | (1433.) Söhne Nathan beren von Worms. |
| (1371, 1373, 1375, 1377.) Elyas von Brunouwe,
Meister zu Erforte. | (1433.) Gentin Zzipparra, seine Hausfrau. |
| (1371, 1373, 1375, 1377.) Ryfsken oder Ryfskan
oder Ryffekan, Ehefrau des Elyas. | (1436.) Kelin v. Ulmen. |
| (1371, 1373.) Schalaum von Brunouwe. | (1436.) Fydel v. Mollhousen, sein Eidam. |
| (1373.) Leser von der Legenitz. | Hanny, seine Frau, Tochter des Kelin. |
| (1373, 1377.) Golden Eberusch oder Golde. | (1445.) Isaak v. Arnstädte. |
| (1373, 1375, 1377.) Weewyn (Wiclyn), Schalom,
Mordachin, Söhne der Golden Eberusch. | Grannum, sein Sohn. |
| | (1528.) 1. Beifuss } in Daberstädt. |
| | 2. Elyas } |
| | (1541.) Salomo v. Selmaitach. Taberstedt. |

Die Namen der in den einst hier auf der Ministerial-Bibliothek befindlichen Manuscripten am Rande als Schreiber, Verfasser, Besitzer u. s. w. angegebenen Männer sind:

1. Baruch b. R. Rabbi Serach (siehe Nr. 14 u. 53 der Inschriften), hassofer genannt oder auch Bar Serach hallibelar (Mscr. V. 1 u. V. 2).
2. Sinson Minninon Punctator (1343) (ibid.) (siehe Nr. 19 der Inschriften).
3. Brotmark Punctator (Senior). (ibid.)
4. Salomoh bar Schneior Ephraim (13. Jahrh.?) (V. 2).
5. R. Nachman bar R. Ephraim (1100?) (V. 3) bei Belfermann, Part. III, S. 6).
6. Joseph bar Jizchak (V. 4). (13. Jahrh.?)
7. Kalonymos Naklan bar Elieser (nach Jaraczewsky 11. Jahrh., nach Ea Garde aus dem 14. oder 15. Jahrh.)
8. R. Gersom, dessen Schwager R. Nathan Chiskijah. (ibid.)
9. Joseph bar R. Salomoh. (ibid.)
10. R. Wives (שמעון). (Vol. 1 u. 2). Siehe Freizinsregister u. Häuserverzeichnis 1293 Nr. 3.
11. Jehudah bar Schneior (Senior), siehe hier Nr. 4.
12. R. Jakob halevi bar Sinelach, siehe Nr. 16.
13. R. Eleasar bar Jizchak (siehe Inschriftverzeichnis Nr. 20, 40^a, 72 bis 74).
14. Zuriel bar Schlumiel. } (1260 im Tofisfa-Mscrpt.)
15. Israel bar Abraham.
16. Ascher Mose ben hakad. R. Simchah.

ad 1. lebte 1345 (Jung, zur Geschichte und Literatur, S. 209).

ad 2. bei Jung, S. 120, noch prez., was falsch ist.

Nach den Freizinsregistern der Severikirche steuerten im Jahre 1293 zu Erfurt:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Abraham b. Baruch aus Blankenhain. | 9. R. Piscis. |
| 2. Abraham v. Rotenburg. | 10. Selikint. |
| 3. Söhne des R. Baruch v. Eisenach. | 11. R. Salomo v. Würzburg. |
| 4. Bonifant, Eidam des R. Josef. | 12. Josekint. |
| 5. Joselin b. Meyger. | 13. R. Solman v. Aschaffenburg. |
| 6. Josef v. Sabenberg. | 14. R. Schelin. |
| 7. R. Mose. | 15. R. Zalip. |
| 8. R. Meyger und sein Bruder Felix. | 16. die jüdische Gemeinde. |

Im Jahre 1321 finden wir als Steuernde neu angeführt:

- | | |
|--|---|
| 1. Michael de Haynowe. | 18. Kassel von Blankenhain und |
| 2. Vivis de Wye. | 19. Rahel, die Gattin desselben. |
| 3. Meytin, Tochter des Piscis. | 20. Samuel, Sohn des Isaac, Sohn des Joselin von Blankenhain. |
| 4. Pesselo, Tochter des (der) Meytin. | 21. Meyger von Salza. |
| 5. Abraham aus Blankenhain. | 22. Meyger, Sohn des Abraham aus Blankenhain (s). |
| 6. Bruna, Tochter des Piscis. | 23. Salman, Schwiegersohn des Gimbert von Göttingen, Tochter Belkint. |
| 7. Piscis, Sohn der Bruna. | 25. Salman von Würzburg. |
| 8. Isachar v. Spire. | 26. Samuel und |
| 9. Sara, Tochter des Piscis. | 27. Pesselo, Tochter des Piscis. |
| 10. Salman, Sohn des Joselin. | 28. Samuel, Sohn des Piscis. |
| 11. Lassam, Sohn des Abraham v. Rotenburg. | 29. David, Sohn des Piscis. |
| 12. Minna v. Mühlhausen, Tochter Abrahams. | 30. Schorlin, Tochter des Vivis. |
| 13. Belkint, Frau des Lassam und Tochter des Piscis. | 31. Gutlich, ehem. Frau des Moses. |
| 14. Meyger von Würzburg. | 32. Kassel und |
| 15. Loser, Sohn Baruch. | 33. Freude, seine Gattin, Tochter der Gnollin. |
| 16. Moses, Sohn des Joselin. | 34. Meiger, Sohn des Salman von Würzburg. |
| 17. Isaac von Würzburg, Bruder des Meyger (13). | |

Im Jahre 1322 neu angeführt:

1. Josabel, Sohn des Meiger von Würzburg.
2. Meiger, Sohn des Samuel.

Im Jahre 1323 neu angeführt:

- | | |
|---|---|
| 1. Samuel Magnus. | 7. Belkint und Meytin, Schwestern aus Eisenach. |
| 2. Bruna, Tochter der Minna (zugleich mit 1322, Nr. 14, genannt). | 8. Meiger, Sohn des Samuel Magnus. |
| 3. Hazzelwik von Mühlhausen. | 9. Bonifant, Sohn des Moyses. |
| 4. Moses von Salza. | 10. Gutta aus Weimar. |
| 5. Sussmann. | 11. Michael, Sohn des Natan von Babenberg. |
| 6. Michael von Eisenach. | 12. Michael von Arnstadt. |

Im Jahre 1326 neu angeführt:

- | | | |
|---|---|--------------------------------|
| 1. Falken (von Jmenan). | 4. Fridericus von Taberstedt
(Weberstedt). | Brüder
vermtl.
Christen. |
| 2. Semelin von Salza (seine Gattin). | 5. Tezemannus. | |
| 3. Heinrich der Onkel (von Nr. 4. 5. 6.). | 6. Viriens. | |

Im Jahre 1327 neu angeführt:

1. Bolkin, Gattin des Sussmann.

Im Jahre 1329 neu angeführt:

1. Meiger polen.
2. Meiger, am hohen wege.

Im Jahre 1350 (davon neu 2):

- | | |
|--|---|
| 1. Communitas judaeorum de vico et frigido balneo. | 13. Abraham von Blanfenhain. |
| 2. Samuel, Sohn des Piscis. | 14. Abraham S. Baruch von Blanfenhain. |
| 3. Samuel Magnus. | 15. Samuel S. Isaac. |
| 4. Josabel, Sohn Meyer's von Würzburg. | 16. Koppelin. |
| 5. Salman von Würzburg. | 17. Meyer von Salza. |
| 6. Loser S. Baruch u. Prina, Tochter Minno. | 18. Michael von Arnstadt. |
| 7. Salman (Kalman) de Wye. | 19. Meyer an dem Hoenweg. |
| 8. Falke, Ehemann der Gnelle (Gewe?) von Salza. | 20. Salman u. Pesselin de Wye. |
| 9. Michael von Eisenach. | 21. Belkint u. Meytin, Schwestern aus Eisenach. |
| 10. Meier, Sohn des Samuel Magnus (siehe 3). | 22. Minna von Mühlhausen. |
| 11. Meyer von Würzburg. | 23. Gutta von Weimar. |
| 12. Suzman und Belkint seine Frau. | 24. Guttlich, Ehefrau des Moyses. |
| | 25. Bruna, Tochter des Piscis u. ihr Sohn Piscis. |

Die Häuser, für welche in ihrem ganzen Umfange oder für deren einzelne Teile die Zinsen gezahlt wurden, waren folgende:

Im Jahre 1295:

1. a) Das kalte Bad (in der Kreuzgasse), b) der Friedhof, c) die Judenthule (Synagoge).
2. Eine Hofraithe bei demselben.
3. Ein steinernes Haus des Dvovis, halb dem Abraham von Rotenburg gehörig.
4. Das ehemalige Hotermann'sche Haus.
5. Das Haus des Bonifant, Schwiegerjohn des Joseph (am hohen Wege).
6. Das ehemalige Wigant'sche (Gigant'sche) Haus (in der Judenthule).
7. Das Haus des Joseph von Babenberg bei Giselbert.
8. Das Haus des Moses in der Kreuzgasse.
9. Das Bendelon'sche Haus.
10. Das Haus des Piscis, gegenüber den Schulen.
11. Das Anselm'sche Haus (geteilt an Piscis und Selikint, Josefint).
12. Das ehemals der Jüdin Riche gehörige Haus.
13. Das Haus des Salman von Mühlhausen.
14. Das ehemalige Otto Pletener'sche Haus (in der Kreuzgasse).
15. Das Haus bei Bruno (am hohen Wege?).
16. Das steinerne Haus, durch welches man zu der Synagoge ging (Piscis und Abraham von Rotenburg gehörig).

Dazu im Jahre 1521:

1. Das Haus des Michael von Hanau, in der Kreuzgasse.
2. Das Haus des Abraham von Rotenburg und Vivis de Wyne in der Kreuzgasse.
3. Das ehemals Otto Kerlinger gehörige Haus am Andreaskthore.

Dazu im Jahre 1525:

Das Haus am hohen Wege, Bonenfant gehörig.

Dazu im Jahre 1550:

1. Das ehemals Theodor Murer'sche Haus neben dem Hospital.
2. Das ehemals Isaac gehörige Haus gegenüber dem Pleban von St. Martin.
(Das ehemals Theodor Murer u. Michel S. Nathan von Babenberg gehörige Haus, siehe Nr. 1.)
3. Das der Jüdin Benedicta, ehemals der Herrin v. Kobelin, gehörige Haus (ob nicht identisch mit dem gegenüber der St. Benedikt'skirche gelegenen Hause Meiger de erhipoli, 1523).
4. Das ehemals dem Vivis de Wyne gehörige Haus in der Kreuzgasse.
5. Das ehemals der Jüdin Gabe gehörige Haus in der Judenstraße.
6. Das ehemals dem Goldschmied Helmann (Heinrich, Hermann) gehörige Haus in der Parochie St. Benedict beim Markfall des Rath's in der Ecke, in der Judenstraße.
7. Das Haus des B. cum Ilaso.

In einzelnen Häusern wohnten zu dieser Zeit aber viele Familien, so daß man den 12. oder gar den 24. Teil eines Hauses verzinst findet.

Vom Jahre 1550 an zeigen die Freizinsregister der Severikirche, daß bis zum Jahre 1486 für die genannten Häuser unter den im Jahre 1550 angegebenen Besitzernamen gezinst wird. Auch die Judengemeinde (Communitas judaeorum) wird bis dahin als zinszahlend angeführt. Die Freizinsregister von 1487 bis 1587 fehlen; aber in den von 1587 bis 1607 geführten Registern finden sich noch immer dieselben Häuser mit denselben Besitzernamen als verzinst eingetragen, nur die Judengemeinde ist nicht mehr angeführt. Vom Jahre 1618 finden sich aber auch die bisher angeführten Besitzernamen nicht mehr. Da vom Jahre 1550 bis 1607, ja zum Teil von 1295 an dieselben Besitzernamen eingetragen sind, so ist zunächst ein negativer Wert dieses Zinsregisters für die geschichtlichen Aufschlüsse anzunehmen. Es ist unmöglich, daß eine Person von 1550 bis 1607 lebt, wenn ihr Name dennoch als Besitzname und sie sogar als zinszahlend angeführt ist, so beweist das Nichts für das wirkliche Alter dieser Person, noch für den wirklichen Besitzer. Der Name ist dann nur gleich einer Hausnummer anzusehen. Ob also Juden oder gar eine Judengemeinde über das Jahr 1458 hinaus in Erfurt gelebt haben, kann durch die Freizinsregister nicht entschieden werden, denn die fortgeführten Zinslisten sind, zum Teil durch offenbare Schreibfehler nachzuweisen, nur mechanische Abschriften. Dennoch bleibt aber die Annahme nicht ausgeschlossen, daß ebenso wie Juden von 1550 bis 1458 nachweislich hier gewohnt haben, trotzdem auch in dieser Zeit die Freizinsregister ganz gleich bleiben, auch Juden nach dieser Zeit in Erfurt gewohnt haben können. Wenn vom Jahre 1618 an gar keine Namen von jüdischen Hausbesitzern sich finden, wie sie bis dahin als Anhang in dem sogenannten Liber census vor dem Liber novus verzeichnet sind, so wird man wol das negative Resultat annehmen müssen, daß von 1618 an unbedingt keine Juden in Erfurt gewohnt haben werden. Da bleibt immerhin interessant, warum die Zinslisten von 1458 bis 1486 doch wie bisher fortgeführt wurden, wenn nicht mehr Juden Besitzer waren, noch mehr, warum sie sogar bis 1607 so weitergeführt wurden. Wenn christliche Besitzer die Häuser erworben hatten, die doch immerhin zerstreut in verschiedenen Straßen standen, warum sind diese Namen nicht genannt worden? Diese Fragen beantworten sich aber zunächst damit, daß der Rat die Freizinsen der Juden an das Erzstift von 1458 ab weiter zu zahlen hatte, daß er sie also vermutlich bis 1607 auch gezahlt hat. Somit sind die Freizinsregister von 1550 an nur eine Quittung für die vom Rat gezahlten Freizinsen und die Namen der Juden sind nur Häusernamen gleich zu achten. Die Stelle der Urkunde, welche dies erweist, steht bei Jaracowsky S. 99, aus Urk. XVIII. und lautet: Wyr vorzeilien vns auch luterlich vnd gentzlichen In crafft diesses briefles vor uns, unser nachkommen vnd Stifft, das wir die obgenanten Rathl, Kethe vnd Gemeyne vnsser Stadt Erfurt vnd alle Ire nachkommen nymmermehr anlangen oder lateydingem sollen noch enwollen vmb alle die gefelle schaden vnd pflichte, die myr bissher von den Juden zen Erfurt gehat haben vnd furder von derselben Indisslieyt gehoben mochten, vssgenommen vnsser fryen Zinsse mit Irer geborlichkeit, die wir auff den Judenhussern doselbst haben, die vns cyn Rath vnsser genanten Stadt Erfurt bisher davon Jerlichen gegeben hat vnd noch Zenkunnstiglich geben sol ane gewerde.